



ARAG Recht&Heim Bedingungen

Stand 1.2008

Versicherungsträger sind für

die Rechtsschutzdeckung gemäß Teil A. die ARAG Allgemeine Rechtsschutz-Versicherungs-Aktiengesellschaft (im Folgenden ARAG Rechtsschutz genannt),

die Deckungen gemäß den Teilen B. und C. die ARAG Allgemeine Versicherungs-Aktiengesellschaft (im Folgenden ARAG genannt).

Der Teil D. gilt für alle Deckungen, soweit nichts anderes bestimmt ist.

Führender Versicherer ist die ARAG.

Sie ist bevollmächtigt, Zahlungen, Anzeigen und Willenserklärungen usw. – ausgenommen in Schadenangelegenheiten – auch für die ARAG Rechtsschutz entgegenzunehmen und zu tätigen.

Verklagt werden bzw. klagen kann außer in Schadenfällen nur die ARAG.

Dies gilt in Schadenangelegenheiten einschließlich sich hieraus ergebender Rechtsstreitigkeiten, die die Rechtsschutzdeckung betreffen, ausschließlich für die ARAG Rechtsschutz

die sonstigen Deckungen betreffen, ausschließlich für die ARAG.

Teil A. Rechtsschutzdeckung

1. Inhalt der Rechtsschutzdeckung

- § 1 Aufgaben der Rechtsschutzdeckung
- § 2 Leistungsarten
- § 3 Ausgeschlossene Rechtsangelegenheiten
- § 4 Voraussetzung für den Anspruch auf Rechtsschutz
- § 4 a Versichererwechsel
- § 5 Leistungsumfang
- § 6 Örtlicher Geltungsbereich
- § 7 Rechtsstellung mitversicherter Personen

2. Verhalten im Rechtsschutzfall

- § 8 Besondere Obliegenheiten/Verhalten nach Eintritt eines Rechtsschutzfalles
- § 9 Verfahren bei Verneinung des Rechtsschutzes wegen mangelnder Erfolgsaussichten oder Mutwilligkeit

3. Formen des Rechtsschutzes

- § 10 Rechtsschutz: Privat, Beruf, Wohnen, Mobil
- § 11 Rechtsschutz: Privat, Beruf, Wohnen
- § 12 Rechtsschutz für Selbständige: Privat, Wohnen

Klausel 1 Rechtsschutz für telefonische Erstberatung

Teil B. Haftpflichtdeckung

- § 1 Gegenstand der Haftpflichtdeckung
- § 2 Umfang der Haftpflichtdeckung
- § 3 Private Risiken
- § 4 Haus- und Grundstücksrisiken
- § 5 Gewässerschadenrisiken
- § 6 Hundehalterrisiken
- § 7 Ausschlüsse
- § 8 Besondere Obliegenheiten im und nach dem Versicherungsfall
- § 9 Forderungsausfall

Teil C. Sachdeckung (Hausrat, Wohngebäude, Glas)

- § 1 Versicherte Sachen
- § 2 Versicherte Kosten
- § 3 Versicherte Gefahren und Schäden
- § 4 Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Verpuffung Fahrzeuganprall, Überschalldruckwellen, Rauch
- § 5 Einbruchdiebstahl, Raub, Vandalismus nach Einbruch, Einbruch in Kraftfahrzeuge, Fahrraddiebstahl, einfacher Diebstahl
- § 6 Leitungswasser, Rohrbruch, Frost
- § 7 Sturm und Hagel
- § 8 Versicherter Mietausfall
- § 9 Glasbruch
- § 10 Elementarschäden
- § 11 Mutwillige Beschädigungen
- § 12 Nicht versicherte Schäden
- § 13 Versicherungsort
- § 14 Sicherheitsvorschriften
- § 15 Entschädigungsberechnung; Versicherungswert; Unterversicherung
- § 16 Entschädigungsgrenzen für Wertsachen einschließlich Bargeld
- § 17 Besondere Obliegenheiten im und nach dem Versicherungsfall
- § 18 Fortfall der Entschädigungspflicht
- § 19 Sachverständigenverfahren
- § 20 Zahlung der Entschädigung
- § 21 Wiederherbeigeschaffte Sachen
- § 22 Wegfall des Gegenstandes der Versicherung; Veräußerung

Teil D. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Beginn des Versicherungsschutzes
- § 2 Dauer und Ende des Vertrages; Kündigung nach dem Schadenfall
- § 3 Beitrag
- § 4 Versicherter Personenkreis (Familie/Single)
- § 5 Rechte und Pflichten der versicherten Personen
- § 6 Vorvertragliche Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers, Rücktritt, Kündigung und Anfechtung
- § 7 Umzug
- § 8 Fortsetzung des Vertrages nach dem Tod des Versicherungsnehmers
- § 9 Entschädigungsgrenzen; Selbstbeteiligung
- § 10 Verhältnis zu anderen Versicherungsverträgen (Differenzdeckung)
- § 11 Beitragsanpassung
- § 12 Gefahrerhöhung
- § 13 Allgemeine Obliegenheiten im und nach dem Versicherungsfall
- § 14 Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten im und nach dem Versicherungsfall
- § 15 Klagefrist; Verjährung
- § 16 Rabattsystem bei Schadenfreiheit
- § 17 Anzeigen und Willenserklärungen
- § 18 Zuständiges Gericht; anzuwendendes Recht

Teil A. Rechtsschutzdeckung

1. Inhalt der Rechtsschutzdeckung

§ 1 Aufgaben der Rechtsschutzdeckung

Die ARAG Rechtsschutz erbringt die für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherungsnehmers oder des Versicherten erforderlichen Leistungen im vereinbarten Umfang (Rechtsschutz).

§ 2 Leistungsarten

Der Umfang der Rechtsschutzdeckung kann in den Formen der §§ 10, 11 oder 12 vereinbart werden. Je nach Vereinbarung umfasst die Rechtsschutzdeckung

1. Schadenersatz-Rechtsschutz

für die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen, soweit diese nicht auch auf einer Vertragsverletzung oder einer Verletzung eines dinglichen Rechtes an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen beruhen;

2. Arbeits-Rechtsschutz

für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Arbeitsverhältnissen sowie aus öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen hinsichtlich dienst- und versorgungsrechtlicher Ansprüche;

3. Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz

für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Miet- und Pachtverhältnissen, sonstigen Nutzungsverhältnissen und dinglichen Rechten, die Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile zum Gegenstand haben;

4. Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht

für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus privatrechtlichen Schuldverhältnissen und dinglichen Rechten, soweit der Versicherungsschutz nicht in den Leistungsarten 1., 2. oder 3. enthalten ist;

5. Steuer-Rechtsschutz

für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in steuer- und abgaberechtlichen Angelegenheiten vor deutschen Finanz- und Verwaltungsgerichten und in Ein-/Widerspruchsverfahren, die diesen Verfahren vorangehen;

6. Sozial-Rechtsschutz

für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in Verfahren vor deutschen Sozialgerichten und in Widerspruchsverfahren, die diesen Verfahren vorangehen;

7. Verwaltungs-Rechtsschutz in Verkehrssachen

für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in verkehrsrechtlichen Angelegenheiten vor Verwaltungsbehörden und vor Verwaltungsgerichten;

8. Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz

für die Verteidigung in Disziplinar- und Standesrechtsverfahren;

9. Straf-Rechtsschutz

für die Verteidigung wegen des Vorwurfes

9.1 eines verkehrsrechtlichen Vergehens. Wird rechtskräftig festgestellt, dass der Versicherungsnehmer das Vergehen vorsätzlich begangen hat, ist er verpflichtet, der ARAG Rechtsschutz die Kosten zu erstatten, die dieser für die Verteidigung wegen des Vorwurfes eines vorsätzlichen Verhaltens getragen hat;

9.2 eines sonstigen Vergehens, dessen vorsätzliche wie auch fahrlässige Begehung strafbar ist, solange dem Versicherungsnehmer ein fahrlässiges Verhalten vorgeworfen wird. Wird dem Versicherungsnehmer dagegen vorgeworfen, ein solches Vergehen vorsätzlich begangen zu haben, besteht rückwirkend Versicherungsschutz, wenn nicht rechtskräftig festgestellt wird, dass er vorsätzlich gehandelt hat.

Es besteht also bei dem Vorwurf eines Verbrechens kein Versicherungsschutz; ebenso wenig bei dem Vorwurf eines Vergehens, das nur vorsätzlich begangen werden kann (z. B. Beleidigung, Diebstahl, gefährliche Körperverletzung). Dabei kommt es weder auf die Berechtigung des Vorwurfes noch auf den Ausgang des Strafverfahrens an;

10. Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz

für die Verteidigung wegen des Vorwurfes einer Ordnungswidrigkeit;

11. erweiterter Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht

für Rat oder Auskunft eines in Deutschland zugelassenen Rechtsanwaltes in familien-, lebenspartnerschafts- und erbrechtlichen Angelegenheiten, wenn diese nicht mit einer anderen gebührenpflichtigen Tätigkeit des Rechtsanwaltes zusammenhängen (§ 34 Rechtsanwaltsvergütungsgesetz - RVG); wird der Rechtsanwalt über eine Beratung hinaus außergerichtlich tätig, erstattet die ARAG Rechtsschutz für dessen Tätigkeit bis zu 250 Euro je Rechtsschutzfall;

- diese Leistungserweiterung gilt nicht in unterhaltsrechtlichen Angelegenheiten;

- ist zu einem konkreten Vertrag eine Selbstbeteiligung vereinbart, betrifft diese Vereinbarung nicht den erweiterten Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht;

12. Rechtsschutz in Ehesachen

für die gerichtliche Wahrnehmung rechtlicher Interessen des Versicherungsnehmers und seines ehelichen Lebenspartners aus familienrechtlichen Angelegenheiten wegen Getrenntlebens, Scheidung oder Scheidungsfolgesachen vor deutschen Familiengerichten; die Versicherungssumme je Rechtsschutzfall beträgt höchstens 30.000 Euro; je Rechtsschutzfall gilt eine Selbstbeteiligung von 500 Euro;

13. Rechtsschutz in Unterhaltssachen

für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus familienrechtlichen Streitigkeiten wegen gesetzlicher Unterhaltspflichten über die im Falle einer gerichtlichen Auseinandersetzung ein deutsches Familiengericht zu entscheiden hätte; die Versicherungssumme je Rechtsschutzfall beträgt höchstens 30.000 Euro; je Rechtsschutzfall gilt eine Selbstbeteiligung von 500 Euro;

14. Rechtsschutz für Opfer von Gewaltstraftaten

14.1 für den Anschluss des Versicherten an eine vor einem deutschen Strafgericht erhobene öffentliche Klage als Nebenkläger, wenn die versicherte Person im privaten Bereich als Opfer einer der in § 395 Strafprozessordnung (StPO) genannten Straftaten

14.1.1 gegen die sexuelle Selbstbestimmung,

14.1.2 gegen die körperliche Unversehrtheit,

14.1.3 gegen die persönliche Freiheit,

14.1.4 gegen das Leben

rechtswidrig verletzt oder betroffen ist.

14.2 Der Rechtsschutz umfasst ferner auch die Tätigkeit eines Rechtsanwaltes als Verletztenbeistand für die versicherte Person, wenn diese durch eine rechtswidrige Tat nach Nr. 14.1 verletzt ist.

14.3 Vom Rechtsschutz erfasst wird weiter die Wahrnehmung rechtlicher Interessen des Versicherten in nicht vermögensrechtlichen Angelegenheiten im Rahmen des so genannten Täter-Opfer-Ausgleiches nach § 46 a Ziffer 1 Strafgesetzbuch (StGB).

14.4 Ist die nebenklageberechtigte Person durch eine Straftat nach Nr. 14.1 verletzt und hat sie dauerhafte Körperschäden erlitten, erhält sie abweichend von Nr. 6. Rechtsschutz auch für die außergerichtliche Geltendmachung von Ansprüchen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) und dem Opferentschädigungsgesetz (OEG) (Versorgungs-Rechtsschutz).

14.5 Der Rechtsschutz umfasst nicht die Wahrnehmung rechtlicher Interessen als Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter, Leasingnehmer und Fahrer von Motorfahrzeugen sowie Anhängern.

15. Verwaltungs-Rechtsschutz

für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in nicht-verkehrsrechtlichen Angelegenheiten vor deutschen Verwaltungsgerichten und in Widerspruchsverfahren, die diesen Verfahren vorangehen, soweit der Versicherungsschutz nicht bereits in den Leistungsarten der Nr. 2, 3, 5 und 8 enthalten ist.

§ 3 Ausgeschlossene Rechtsangelegenheiten

Rechtsschutz besteht nicht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen

1. in ursächlichem Zusammenhang mit

1.1 Krieg, feindseligen oder terroristischen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Streik, Ausspernung oder Erdbeben;

1.2 Nuklear- und genetischen Schäden, soweit diese nicht auf eine medizinische Behandlung zurückzuführen sind;

- 1.3.1 dem Erwerb oder der Veräußerung eines zu Bauzwecken bestimmten Grundstückes,
- 1.3.2 der Planung oder Errichtung eines Gebäudes oder Gebäudeteiles, das sich im Eigentum oder Besitz des Versicherten befindet oder das dieser zu erwerben oder in Besitz zu nehmen beabsichtigt,
- 1.3.3 der genehmigungspflichtigen und/oder anzeigepflichtigen baulichen Veränderung eines Grundstückes, Gebäudes oder Gebäudeteiles, das sich im Eigentum oder Besitz des Versicherten befindet oder das dieser zu erwerben beabsichtigt,
- 1.3.4 der Finanzierung eines der unter Nr. 1.3.1 bis Nr. 1.3.3 genannten Vorhaben;
- 2.1 zur Abwehr von Schadenersatzansprüchen, es sei denn, dass diese auf einer Vertragsverletzung beruhen, sowie zur Geltendmachung und Abwehr von Unterlassungsansprüchen, es sei denn, dass diese auf einer Vertragsverletzung oder einer Verletzung eines dinglichen Rechtes an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen beruhen;
- 2.2 aus kollektivem Arbeits- oder Dienstrecht;
- 2.3 aus dem Recht der Handelsgesellschaften oder aus Anstellungsverhältnissen gesetzlicher Vertreter juristischer Personen;
- 2.4 in ursächlichem Zusammenhang mit Patent-, Urheber-, Marken-, Domain-, Geschmacksmuster-, Gebrauchsmusterrechten oder sonstigen Rechten aus geistigem Eigentum;
- 2.5 aus dem Kartell- oder sonstigem Wettbewerbsrecht;
- 2.6 in ursächlichem Zusammenhang mit
 - 2.6.1 Spiel- oder Wettverträgen, Termin- oder vergleichbaren Spekulationsgeschäften sowie Gewinnzusagen,
 - 2.6.2 der Anschaffung oder Veräußerung von Effekten (z. B. Anleihen, Aktien, Investmentanteilen) sowie der Beteiligung an Kapitalanlagemodellen, auf welche die Grundsätze der Prospekthaftung anwendbar sind (z. B. Abschreibungsgesellschaften, Immobilienfonds);
- 2.7 aus dem Bereich des Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrechtes, soweit nicht der erweiterte Beratungs-Rechtsschutz gemäß § 2 Nr. 11., der Rechtsschutz in Ehesachen gemäß § 2 Nr. 12. oder der Rechtsschutz in Unterhaltssachen gemäß § 2 Nr. 13. besteht;
- 2.8 aus der Rechtsschutzdeckung gegen die ARAG Rechtsschutz oder das für diese tätige Schadenabwicklungsunternehmen;
- 2.9 wegen der steuerlichen Bewertung von Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen sowie wegen Erschließungs- und sonstigen Anliegerabgaben, es sei denn, dass es sich um laufend erhobene Gebühren für die Grundstücksversorgung handelt;
- 3.1 in Verfahren vor Verfassungsgerichten;
- 3.2 in Verfahren vor internationalen oder supranationalen Gerichtshöfen, soweit es sich nicht um die Wahrnehmung rechtlicher Interessen von Bediensteten internationaler oder supranationaler Organisationen aus Arbeitsverhältnissen oder öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen handelt;
- 3.3 in ursächlichem Zusammenhang mit einem Insolvenzverfahren, das über das Vermögen des Versicherten eröffnet wurde oder eröffnet werden soll;
- 3.4 in Enteignungs-, Planfeststellungs-, Flurbereinigungs- sowie im Baugesetzbuch geregelten Angelegenheiten;
- 3.5 in Ordnungswidrigkeiten- und Verwaltungsverfahren wegen eines Halt- oder Parkverstoßes;
- 3.6 in Asyl- und Ausländerrechtsverfahren;
- 3.7 in Verwaltungsverfahren, in denen es um Subventionsangelegenheiten geht, sowie in Verwaltungsverfahren, die dem Schutz der Umwelt dienen;
- 4.1 mehrerer Versicherungsnehmer derselben Rechtsschutzdeckung untereinander, mitversicherter Personen untereinander und mitversicherter Personen gegen den Versicherungsnehmer; dies gilt nicht im Rechtsschutz in Ehesachen gemäß § 2 Nr. 12.;
- 4.2 sonstiger Lebenspartner (nicht ehelicher oder nicht eingetragener Lebenspartner gleich welchen Geschlechts) untereinander in ursächlichem Zusammenhang mit der Partnerschaft, auch nach deren Beendigung;
- 4.3 aus Ansprüchen oder Verbindlichkeiten, die nach Eintritt des Rechtsschutzfalles auf den Versicherten übertragen worden oder übergegangen sind;
- 4.4 aus vom Versicherten in eigenem Namen geltend gemachten Ansprüchen anderer Personen oder aus einer Haftung für Verbindlichkeiten anderer Personen;

5. soweit in den Fällen des § 2 Nr. 1. bis Nr. 8., Nr. 13 und Nr. 15. ein Versicherter den Rechtsschutzfall vorsätzlich und rechtswidrig herbeigeführt hat. Stellt sich ein solcher Zusammenhang im Nachhinein heraus, ist der Versicherte zur Rückzahlung der Leistungen verpflichtet, die die ARAG Rechtsschutz für ihn erbracht hat.

§ 4 Voraussetzung für den Anspruch auf Rechtsschutz

1. Anspruch auf Rechtsschutz besteht nach Eintritt eines Rechtsschutzfalles
 - 1.1 im Schadenersatz-Rechtsschutz gemäß § 2 Nr. 1. von dem Schadenereignis an, das dem Schaden zugrunde liegt;
 - 1.2 im erweiterten Beratungs-Rechtsschutz für Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht gemäß § 2 Nr. 11. sowie im Rechtsschutz in Ehesachen nach § 2 Nr. 12. von dem Ereignis an, das die Änderung der Rechtslage des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person zur Folge hat;
 - 1.3 in allen anderen Fällen des § 2 von dem Zeitpunkt an, in dem der Versicherungsnehmer oder ein anderer einen Verstoß gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften begangen hat oder begangen haben soll.

Die Voraussetzungen nach Nr. 1.1 bis 1.3 müssen nach Beginn des Versicherungsschutzes gemäß Teil D. § 1 und vor dessen Beendigung eingetreten sein.

Für die Leistungsarten nach § 2 Nr. 2., Nr. 3 und Nr. 15. besteht Versicherungsschutz jedoch erst nach Ablauf von drei Monaten nach Versicherungsbeginn (Wartezeit). Für den Rechtsschutz in Ehesachen nach § 2 Nr. 12. beträgt die Wartezeit 3 Jahre, für den Rechtsschutz in Unterhaltssachen nach § 2 Nr. 13. 1 Jahr.

2. Erstreckt sich der Rechtsschutzfall über einen Zeitraum, ist dessen Beginn maßgeblich. Sind für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen mehrere Rechtsschutzfälle ursächlich, ist der erste entscheidend, wobei jedoch jeder Rechtsschutzfall außer Betracht bleibt, der länger als ein Jahr vor Beginn des Versicherungsschutzes für den betroffenen Gegenstand der Versicherung eingetreten oder, soweit sich der Rechtsschutzfall über einen Zeitraum erstreckt, beendet ist.
3. Es besteht kein Rechtsschutz, wenn
 - 3.1 eine Willenserklärung oder Rechtshandlung, die vor Beginn des Versicherungsschutzes vorgenommen wurde, den Verstoß nach Nr. 1.3 ausgelöst hat;
 - 3.2 der Anspruch auf Rechtsschutz erstmals später als drei Jahre nach Beendigung des Versicherungsschutzes für den betroffenen Gegenstand der Versicherung geltend gemacht wird.
4. Im Steuer-Rechtsschutz (§ 2 Nr. 5.) besteht kein Rechtsschutz, wenn die tatsächlichen oder behaupteten Voraussetzungen für die der Angelegenheit zugrunde liegende Steuer- oder Abgabefestsetzung vor dem im Versicherungsschein bezeichneten Versicherungsbeginn eingetreten sind oder eingetreten sein sollen.

§ 4 a Versichererwechsel

1. Abweichend von § 4 Ziffern 3. und 4. besteht Anspruch auf Rechtsschutz, wenn
 - 1.1 eine Willenserklärung oder Rechtshandlung, die vor Beginn des Versicherungsschutzes vorgenommen wurde, in die Vertragslaufzeit des Vorversicherers fällt und der Verstoß gemäß § 4 Ziffer 1.3 erst während der Vertragslaufzeit des Versicherungsvertrages eintritt; dies gilt allerdings nur dann, wenn bezüglich des betroffenen Risikos lückenloser Versicherungsschutz besteht;
 - 1.2 der Rechtsschutzfall in die Vertragslaufzeit eines Vorversicherers fällt und der Anspruch auf Rechtsschutz später als drei Jahre nach Ende der Vertragslaufzeit gegenüber der ARAG geltend gemacht wird; dies gilt allerdings nur dann, wenn der Versicherungsnehmer die Meldung beim Vorversicherer nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig versäumt hat und bezüglich des betroffenen Risikos lückenloser Versicherungsschutz besteht;
 - 1.3 im Steuer-Rechtsschutz (§ 2, 5.) die tatsächlichen oder behaupteten Voraussetzungen für die der Angelegenheit zu Grunde liegende Steuer- oder Abgabefestsetzung während der Laufzeit eines Vorversicherers eingetreten sind oder eingetreten sein sollen und der Verstoß gemäß § 4 Ziffer 1.3 erst während der Vertragslaufzeit des Versicherungsvertrages eintritt; dies gilt allerdings nur dann, wenn bezüglich des betroffenen Risikos lückenloser Versicherungsschutz besteht.
2. Rechtsschutz wird in dem Umfang gewährt, der zum Zeitpunkt des Eintritts des Rechtsschutzfalles bestanden hat, höchstens jedoch in dem Umfang des Vertrages der ARAG.

§ 5 Leistungsumfang

1. Die ARAG Rechtsschutz erbringt und vermittelt Dienstleistungen zur rechtlichen Interessenwahrnehmung und trägt
 - 1.1 bei Eintritt des Rechtsschutzfalles im Inland die Vergütung eines für den Versicherten tätigen Rechtsanwaltes bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines am Ort des zuständigen Gerichtes ansässigen Rechtsanwaltes. Die ARAG Rechtsschutz trägt in Fällen, in denen das Rechtsan-

waltsvergütungsgesetz (RVG) für die Erteilung eines mündlichen oder schriftlichen Rates oder einer Auskunft (Beratung), die nicht mit einer anderen gebührenpflichtigen Tätigkeit zusammenhängt und für die Ausarbeitung eines Gutachtens keine der Höhe nach bestimmte Gebühr festsetzt, je Rechtsschutzfall die übliche Vergütung, höchstens jedoch 250 Euro, und für ein erstes Beratungsgespräch höchstens 190 Euro; diese Vergütung wird auf eine Gebühr für eine weitergehende Tätigkeit des Rechtsanwaltes angerechnet;

Wohnt der Versicherte mehr als 100 km Luftlinie vom zuständigen Gericht entfernt und erfolgt eine gerichtliche Wahrnehmung seiner Interessen, trägt die ARAG Rechtsschutz bei den Leistungsarten gemäß § 2 Nrn. 1. bis 7., 12., 13. und 15. in der ersten Instanz weitere Kosten für einen im Landgerichtsbezirk des Versicherten ansässigen Rechtsanwalt bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines Rechtsanwaltes, der lediglich den Verkehr mit dem Prozessbevollmächtigten führt, oder stattdessen in gleicher Höhe Reisekosten und Abwesenheitsgelder des für den Versicherten tätigen Rechtsanwaltes;

- 1.2 bei Eintritt eines Rechtsschutzfalles im Ausland die angemessene Vergütung eines für den Versicherten tätigen am Ort des zuständigen Gerichtes ansässigen ausländischen oder eines im Inland zugelassenen Rechtsanwaltes. Im letzteren Fall trägt die ARAG Rechtsschutz die Vergütung bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung, die entstanden wäre, wenn das Gericht, an dessen Ort der Rechtsanwalt ansässig ist, zuständig wäre. § 5 Absatz 1.1 Satz 2 gilt entsprechend.

Wohnt der Versicherte mehr als 100 km Luftlinie vom zuständigen Gericht entfernt und ist ein ausländischer Rechtsanwalt für den Versicherten tätig, trägt die ARAG Rechtsschutz in der ersten Instanz weitere Kosten für einen im Landgerichtsbezirk des Versicherten ansässigen Rechtsanwalt bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines Rechtsanwaltes, der lediglich den Verkehr mit dem ausländischen Rechtsanwalt führt.

Ist der Rechtsschutzfall durch einen Kraftfahrzeugunfall im europäischen Ausland eingetreten und eine zunächst betriebene Regulierung mit dem Schadenregulierungsbeauftragten beziehungsweise der Einigungsstelle im Inland erfolglos geblieben, so dass eine Rechtsverfolgung im Ausland notwendig wird, trägt die ARAG Rechtsschutz zusätzlich die Kosten eines inländischen Rechtsanwaltes bei der Regulierung mit dem Schadenregulierungsbeauftragten beziehungsweise der Entschädigungsstelle im Inland im Rahmen der gesetzlichen Gebühren bis zur Höhe einer 1,5-fachen Gebühr nach § 13 RVG für dessen gesamte Tätigkeit.

Bei Eintritt eines Rechtsschutzfalles im Rahmen des § 6 Absatz 2 trägt die ARAG Rechtsschutz die Vergütung eines für den Versicherten tätigen ausländischen Rechtsanwaltes bis zur Höhe der gesetzlichen Gebühren, die bei der Wahrnehmung der rechtlichen Interessen in Deutschland durch einen deutschen Rechtsanwalt nach deutschem Gebührenrecht und unter Ansatz der in Deutschland üblichen Gegenstands- und Streitwerte angefallen wären;

- 1.3 die Gerichtskosten einschließlich der Entschädigung für Zeugen und Sachverständige, die vom Gericht herangezogen werden, sowie die Kosten des Gerichtsvollziehers;
- 1.4 die Gebühren eines Schieds- oder Schlichtungsverfahrens bis zur Höhe der Gebühren, die im Falle der Anrufung eines zuständigen staatlichen Gerichtes erster Instanz entstehen;
- 1.5 die Kosten in Verfahren vor Verwaltungsbehörden einschließlich der Entschädigung für Zeugen und Sachverständige, die von der Verwaltungsbehörde herangezogen werden, sowie die Kosten der Vollstreckung im Verwaltungswege;
- 1.6 die übliche Vergütung
 - 1.6.1 eines öffentlich bestellten technischen Sachverständigen oder einer rechtsfähigen technischen Sachverständigenorganisation in Fällen der
 - Verteidigung in verkehrsrechtlichen Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren;
 - Wahrnehmung der rechtlichen Interessen aus Kauf- und Reparaturverträgen von Motorfahrzeugen zu Lande sowie Anhängern;
 - 1.6.2 eines im Ausland ansässigen Sachverständigen in Fällen der Geltendmachung von Ersatzansprüchen wegen der im Ausland eingetretenen Beschädigung eines Motorfahrzeuges zu Lande sowie Anhängers;
- 1.7 die Kosten der Reisen des Versicherten zum Gericht, wenn sein Erscheinen als Beschuldigter oder Partei vorgeschrieben und zur Vermeidung von Rechtsnachteilen erforderlich ist. Die Reisekosten zu einem inländischen Gericht werden jedoch nur übernommen, wenn über die Voraussetzungen in Satz 1 hinaus der Versicherungsnehmer mehr als 100 km Luftlinie vom Gerichtsort entfernt wohnt. Die Kosten werden bis zur Höhe der für Geschäftsreisen von deutschen Rechtsanwälten geltenden Sätze übernommen;
- 1.8 die dem Gegner durch die Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen entstandenen Kosten, soweit der Versicherte zu deren Erstattung verpflichtet ist.
- 2.1 Der Versicherte kann die Übernahme der von der ARAG Rechtsschutz zu tragenden Kosten verlangen, sobald er nachweist, dass er zu deren Zahlung verpflichtet ist oder diese Verpflichtung bereits erfüllt hat.
- 2.2 Vom Versicherten in fremder Währung aufgewandte Kosten werden diesem in Euro zum Wechselkurs des Tages erstattet, an dem diese Kosten vom Versicherten gezahlt wurden.

3. Die ARAG Rechtsschutz trägt nicht
 - 3.1 Kosten, die der Versicherte ohne Rechtspflicht übernommen hat;
 - 3.2 Kosten
 - 3.2.1 die aufgrund einer einverständlichen Erledigung nicht dem Verhältnis des vom Versicherten angestrebten Ergebnisses zum erzielten Ergebnis entsprechen, es sei denn, dass eine hiervon abweichende Kostenverteilung gesetzlich vorgeschrieben ist;
 - 3.2.2 soweit sie in den Fällen der Ziffer 3.2.1 auf der Einbeziehung nicht streitiger Gegenstände beruhen;
 - 3.3 die im Versicherungsvertrag vereinbarte Selbstbeteiligung je Rechtsschutzfall;
 - 3.4 Kosten, die aufgrund der vierten oder jeder weiteren Zwangsvollstreckungsmaßnahme je Vollstreckungstitel entstehen;
 - 3.5 Kosten aufgrund von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, die später als fünf Jahre nach Rechtskraft des Vollstreckungstitels eingeleitet werden;
 - 3.6 Kosten für Strafvollstreckungsverfahren jeder Art nach Rechtskraft einer Geldstrafe oder -buße unter 250 Euro;
 - 3.7 Kosten, zu deren Übernahme ein anderer verpflichtet wäre, wenn die Rechtsschutzdeckung nicht bestünde;
 - 3.8 Kosten, die im Rahmen von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in Bezug auf gewerblich genutzte Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile für eine erforderliche umweltbedingte Beseitigung und Entsorgung von Schadstoffen und Abfällen entstehen;
 - 3.9 Kosten, die bei Teileintrittspflicht auf den nicht gedeckten Teil entfallen. Treffen Ansprüche zusammen, für die teils Versicherungsschutz besteht, teils nicht, trägt die ARAG Rechtsschutz nur den Teil der angefallenen Kosten, der dem Verhältnis des Wertes des gedeckten Teils zum Gesamtstreitwert (Quote) entspricht. In den Fällen des § 2 Nr. 8 bis 10 richtet sich der vom Versicherten zu tragende Kostenanteil nach Gewichtung und Bedeutung der einzelnen Vorwürfe im Gesamtzusammenhang.
4. Die ARAG Rechtsschutz zahlt in jedem Rechtsschutzfall höchstens die vereinbarte Versicherungssumme. Zahlungen für den Versicherungsnehmer und mitversicherte Personen aufgrund desselben Rechtsschutzfalles werden hierbei zusammengerechnet. Dies gilt auch für Zahlungen aufgrund mehrerer Rechtsschutzfälle, die zeitlich und ursächlich zusammenhängen.
5. Die ARAG Rechtsschutz sorgt
 - 5.1 für die Übersetzung der für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherten im Ausland notwendigen schriftlichen Unterlagen und trägt die dabei anfallenden Kosten;
 - 5.2 für die Zahlung eines zinslosen Darlehns bis zu der vereinbarten Höhe für eine Kautions, die gestellt werden muss, um den Versicherten einstweilen von Strafverfolgungsmaßnahmen zu verschonen;
 - 5.3 für die Auswahl und Beauftragung eines Dolmetschers, wenn eine versicherte Person im Ausland verhaftet oder mit Haft bedroht wird, und trägt auch die hierfür anfallenden Kosten; ferner benachrichtigt die ARAG Rechtsschutz in diesen Fällen von den Versicherten benannte Personen und bei Bedarf diplomatische Vertretungen;
 - 5.4 auf Wunsch des Versicherten für die Aufbewahrung von Kopien wichtiger privater Unterlagen und privater Dokumente, um im Notfall schnell Ersatz beschaffen zu können. Voraussetzung ist, dass der Versicherte die Kopien rechtzeitig, d. h. mindestens 14 Tage vor der Reise an die ARAG Rechtsschutz sendet.

Verliert eine versicherte Person auf einer Reise im Ausland ein für die Reise benötigtes privates Dokument, benennt die ARAG Rechtsschutz bei Bedarf diplomatische Vertretungen und übernimmt die dort anfallenden Gebühren für die Erstellung von Ersatzdokumenten.
Reise ist jede mehrtägige Abwesenheit vom ständigen Wohnsitz bis zu einer Höchstdauer von fortlaufend zwölf Wochen.
6. Alle Bestimmungen, die den Rechtsanwalt betreffen, gelten entsprechend
 - 6.1 in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und im erweiterten Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht (§ 2 Nr. 11.) für Notare;
 - 6.2 im Steuer-Rechtsschutz (§ 2 Nr. 5.) für Angehörige der steuerberatenden Berufe;
 - 6.3 bei Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Ausland für dort ansässige rechts- und sachkundige Bevollmächtigte.

§ 6 Örtlicher Geltungsbereich

1. Rechtsschutz besteht, soweit die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen in Europa, den Anliegerstaaten des Mittelmeeres, auf den Kanarischen Inseln, den Azoren oder auf Madeira erfolgt und ein Gericht oder eine Behörde in diesem Bereich gesetzlich zuständig ist oder zuständig wäre, wenn ein gerichtliches oder behördliches Verfahren eingeleitet werden würde.
2. Für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen außerhalb des Geltungsbereiches nach Nr. 1. trägt die ARAG Rechtsschutz bei Rechtsschutzfällen, die dort während eines längstens zwölf Wochen dauernden Aufenthaltes eintreten sowie – wenn Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht vereinbart ist – bei privaten Verträgen, die über das Internet abgeschlossen werden, die Kosten nach § 5 Nr. 1. bis zu einem Höchstbetrag von 100.000 Euro.

Ausgeschlossen ist die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in ursächlichem Zusammenhang mit dem Erwerb oder der Veräußerung von dinglichen Rechten oder Teilzeitnutzungsrechten (Time-sharing) an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen.

§ 7 Rechtsstellung mitversicherter Personen

1. Rechtsschutz besteht für den Versicherungsnehmer und im jeweils bestimmten Umfang für die in §§ 10, 11 und 12 oder im Versicherungsvertrag mitversicherten sonstigen Personen. Außerdem besteht Rechtsschutz für Ansprüche, die natürlichen Personen aufgrund Verletzung oder Tötung des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person kraft Gesetzes zustehen.
2. Für mitversicherte Personen gelten die den Versicherungsnehmer betreffenden Bestimmungen sinngemäß. Der Versicherungsnehmer kann jedoch widersprechen, wenn eine andere mitversicherte Person als sein ehelicher oder eingetragener Lebenspartner Rechtsschutz verlangt.
3. Ist ein Versicherter durch eine Straftat nach § 2 Nr. 14.1 getötet worden, besteht Rechtsschutz ausschließlich für dessen Ehegatten oder eine andere Person aus dem Kreis seiner Kinder, Eltern und Geschwister für die rechtliche Interessenwahrnehmung eines Rechtsanwaltes als Nebenklägervertreter, wenn diese Person insoweit als Nebenkläger vor einem deutschen Strafgericht zugelassen werden kann.

2. Verhalten im Rechtsschutzfall

§ 8 Besondere Obliegenheiten/Verhalten nach Eintritt des Rechtsschutzfalles

1. Macht ein Versicherter den Rechtsschutzanspruch geltend, hat er die ARAG Rechtsschutz vollständig und wahrheitsgemäß über sämtliche Umstände des Rechtsschutzfalles zu unterrichten sowie Beweismittel anzugeben und Unterlagen auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.
2. Die ARAG Rechtsschutz bestätigt den Umfang des für den Rechtsschutzfall bestehenden Versicherungsschutzes. Ergreift der Versicherte Maßnahmen zur Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen, bevor die ARAG Rechtsschutz den Umfang des Rechtsschutzes bestätigt und entstehen durch solche Maßnahmen Kosten, trägt die ARAG Rechtsschutz nur die Kosten, die sie bei einer Rechtsschutzbestätigung vor Einleitung dieser Maßnahme zu tragen hätte.
3. Wird die Wahrnehmung rechtlicher Interessen für den Versicherten nach Eintritt eines Rechtsschutzfalles erforderlich, kann er den zu beauftragenden Rechtsanwalt aus dem Kreis der Rechtsanwälte auswählen, deren Vergütung die ARAG Rechtsschutz nach § 5 Nrn. 1.1 und 1.2 trägt. Die ARAG Rechtsschutz wählt den Rechtsanwalt aus,
 - 3.1 wenn der Versicherte dies verlangt;
 - 3.2 wenn der Versicherte keinen Rechtsanwalt benennt und der ARAG Rechtsschutz die alsbaldige Beauftragung eines Rechtsanwaltes notwendig erscheint.
4. Wenn der Versicherte den Rechtsanwalt nicht bereits selbst beauftragt hat, wird dieser von der ARAG Rechtsschutz im Namen des Versicherten beauftragt. Für die Tätigkeit des Rechtsanwaltes ist die ARAG Rechtsschutz nicht verantwortlich.
5. Der Versicherte hat
 - 5.1 soweit seine Interessen nicht unbillig beeinträchtigt werden;
 - 5.1.1 vor Erhebung von Klagen und Einlegung von Rechtsmitteln die Zustimmung der ARAG Rechtsschutz einzuholen;
 - 5.1.2 vor Klageerhebung die Rechtskraft eines anderen gerichtlichen Verfahrens abzuwarten, das tatsächliche oder rechtliche Bedeutung für den beabsichtigten Rechtsstreit haben kann;
 - 5.1.3 alles zu vermeiden, was eine unnötige Erhöhung der Kosten oder eine Erschwerung ihrer Erstattung durch die Gegenseite verursachen könnte;

- 5.2 den mit der Wahrnehmung seiner Interessen beauftragten Rechtsanwalt vollständig und wahrheitsgemäß über die Sachlage zu unterrichten, ihm die Beweismittel anzugeben, die möglichen Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Unterlagen zu beschaffen;
- 5.3 der ARAG Rechtsschutz auf Verlangen Auskunft über den Stand der Angelegenheit zu geben;
- 6. Bei Obliegenheitsverletzungen gelten die in Teil D. § 14 beschriebenen Rechtsfolgen.
- 7. Ansprüche auf Rechtsschutzleistungen können nur mit schriftlichem Einverständnis der ARAG Rechtsschutz abgetreten werden.
- 8. Ansprüche des Versicherten gegen andere auf Erstattung von Kosten, die die ARAG Rechtsschutz getragen hat, gehen mit ihrer Entstehung auf diese über. Die für die Geltendmachung der Ansprüche notwendigen Unterlagen hat der Versicherte der ARAG Rechtsschutz auszuhändigen und bei deren Maßnahmen gegen die anderen auf Verlangen mitzuwirken. Dem Versicherten bereits erstattete Kosten sind an die ARAG Rechtsschutz zurückzuzahlen.

§ 9 Verfahren bei Ablehnung des Rechtsschutzes wegen mangelnder Erfolgsaussichten oder Mutwilligkeit

- 1. Lehnt die ARAG Rechtsschutz den Rechtsschutz ab,
 - 1.1 weil der durch die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen voraussichtlich entstehende Kostenaufwand unter Berücksichtigung der berechtigten Belange der Versichertengemeinschaft in einem groben Missverhältnis zum angestrebten Erfolg steht oder
 - 1.2 weil in den Fällen des § 2 Nrn. 1. bis 7., 13. und 15. die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat,

ist dies dem Versicherten unverzüglich unter Angabe der Gründe in Textform mitzuteilen.

Hat die ARAG Rechtsschutz den Rechtsschutz aus anderen Gründen abgelehnt und widerspricht der Versicherte dieser Ablehnung, so kann die ARAG den Rechtsschutz aus den Gründen der Ziffer 1.1 oder 1.2 nur dann verneinen, wenn sie dies dem Versicherten danach unverzüglich unter Angabe der Gründe, die zur Ablehnung nach einer dieser Ziffern geführt hat, in Textform mitteilt.

- 2. Mit der Mitteilung über die Rechtsschutzablehnung ist der Versicherte darauf hinzuweisen, dass er, soweit er der Auffassung der ARAG Rechtsschutz nicht zustimmt und seinen Anspruch auf Rechtsschutz aufrechterhält, innerhalb eines Monats die Einleitung eines Schiedsgutachterverfahrens von der ARAG Rechtsschutz verlangen kann. Mit diesem Hinweis ist der Versicherte aufzufordern, alle nach seiner Auffassung für die Durchführung des Schiedsgutachterverfahrens wesentlichen Mitteilungen und Unterlagen innerhalb der Monatsfrist der ARAG Rechtsschutz zuzusenden.
- 3. Verlangt der Versicherte die Durchführung eines Schiedsgutachterverfahrens, hat die ARAG Rechtsschutz dieses Verfahren innerhalb eines Monats einzuleiten und den Versicherten hierüber zu unterrichten. Sind zur Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherten Fristen zu wahren und entstehen hierdurch Kosten, ist die ARAG Rechtsschutz verpflichtet, diese Kosten in dem zur Fristwahrung notwendigen Umfang bis zum Abschluss des Schiedsgutachterverfahrens unabhängig von dessen Ausgang zu tragen. Leitet die ARAG Rechtsschutz das Schiedsgutachterverfahren nicht fristgemäß ein, gilt ihre Leistungspflicht in dem Umfang, in dem der Versicherte den Rechtsschutzanspruch geltend gemacht hat, als festgestellt.
- 4. Schiedsgutachter ist ein seit mindestens fünf Jahren zur Rechtsanwaltschaft zugelassener Rechtsanwalt, der von dem Präsidenten der für den Erstwohnsitz des Versicherten zuständigen Rechtsanwaltskammer benannt wird. Dem Schiedsgutachter sind von der ARAG Rechtsschutz alle ihr vorliegenden Mitteilungen und Unterlagen, die für die Durchführung des Schiedsgutachtens wesentlich sind, zur Verfügung zu stellen. Er entscheidet im schriftlichen Verfahren; seine Entscheidung ist für die ARAG Rechtsschutz bindend.
- 5. Die durch das Schiedsgutachterverfahren entstehenden Kosten trägt die ARAG Rechtsschutz.

3. Formen des Rechtsschutzes

§ 10 Rechtsschutz: Privat, Beruf, Wohnen, Verkehr

- 1. Versicherungsschutz besteht für den privaten und beruflichen Bereich des Versicherungsnehmers und – bei Wahl der Familienversion gemäß Teil D. § 4 Nr. 1. – auch seines ehelichen, eingetragenen oder sonstigen Lebenspartners, wenn weder er noch der mitversicherte Lebenspartner eine gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit mit einem Gesamtumsatz von mehr als 10.000 Euro – bezogen auf das letzte Kalenderjahr – ausübt.

Kein Versicherungsschutz besteht unabhängig von der Umsatzhöhe für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit einer der vorgenannten selbstständigen Tätigkeiten. Als selbstständige Tätigkeit gilt auch die Verwaltung eigenen Vermögens unter Einsatz von Fremdmitteln und zwar auch dann, wenn die Vermögensverwaltung ohne planmäßigen Geschäftsbetrieb und nicht berufsmäßig erfolgt.

2. Mitversichert sind
 - 2.1 bei Wahl der Familienversion die in Teil D. § 4 Nr. 1.3 und 1.4. genannten Personen, soweit erstere keine gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit mit einem Gesamtumsatz von mehr als 10.000 Euro – bezogen auf das letzte Kalenderjahr – ausüben. Nr. 1. Absatz 2 gilt entsprechend;
 - 2.2 bei Wahl der Singleversion die in Teil D. § 4 Nr. 2.2 genannten Personen;
 - 2.3 alle Personen in ihrer Eigenschaft als berechnigte Fahrer und berechnigte Insassen jedes bei Vertragsabschluss oder während der Vertragsdauer auf den nach Nrn. 1. und 2.1 oder 2.2 genannten Personenkreis zugelassenen, amtlich registrierten oder auf deren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehenen oder von diesem Personenkreis als Selbstfahrer-Vermietfahrzeug zum vorübergehenden Gebrauch gemieteten Motorfahrzeuges zu Lande, zu Wasser oder in der Luft sowie Anhänger.
3. Der Versicherungsschutz umfasst

Schadenersatz-Rechtsschutz	§ 2 Nr. 1.,
Arbeits-Rechtsschutz	§ 2 Nr. 2.,
Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz	§ 2 Nr. 3.,
für die versicherten Personen in ihrer Eigenschaft als Eigentümer, Mieter oder Nutzungsberechtigter von selbst bewohnten Wohneinheiten im Inland sowie für eine im Geltungsbereich nach § 6 Nr. 1. gelegene selbst bewohnte Wohneinheit im Ausland. Diesen Wohneinheiten zuzurechnende selbst genutzte Garagen oder Kraftfahrzeug-Abstellplätze sind eingeschlossen.	
Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht	§ 2 Nr. 4.,
Steuer-Rechtsschutz	§ 2 Nr. 5.,
Sozial-Rechtsschutz	§ 2 Nr. 6.,
Verwaltungs-Rechtsschutz in Verkehrssachen	§ 2 Nr. 7.,
Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz	§ 2 Nr. 8.,
Straf-Rechtsschutz	§ 2 Nr. 9.,
Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz	§ 2 Nr. 10.,
erweiterter Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht	§ 2 Nr. 11.,
Rechtsschutz für Opfer von Gewaltstraftaten	§ 2 Nr. 14.,
Verwaltungs-Rechtsschutz in nicht-verkehrsrechtlichen Angelegenheiten	§ 2 Nr. 15.
4. Es kann vereinbart werden, dass der Versicherungsschutz
 - 4.1 um den Arbeits-Rechtsschutz (§ 2 Nr. 2.) reduziert wird – mit Ausnahme der Wahrnehmung rechtlicher Interessen für Rentner und Pensionäre aus dem Bereich der betrieblichen Altersversorgung sowie des Beihilferechtes;
 - 4.2 um eine oder mehrere der folgenden Leistungsarten erweitert wird
 - 4.2.1 den Rechtsschutz in Ehesachen (§ 2 Nr. 12.) für den Versicherungsnehmer und seinen Ehepartner und/oder
 - 4.2.2 den Rechtsschutz in Unterhaltssachen (§ 2 Nr. 13.) für den Versicherungsnehmer und seine mitversicherten Kinder (Singleversion) oder für den Versicherungsnehmer, seinen mitversicherten Lebenspartner und deren mitversicherte Kinder (Familienversion).
5. Der Fahrer muss bei Eintritt des Rechtsschutzfalles die vorgeschriebene Fahrerlaubnis haben, zum Führen des Fahrzeuges berechnigt sein und das Fahrzeug muss zugelassen, amtlich registriert oder mit einem Versicherungskennzeichen versehen sein. Bei Verstoß gegen diese Obliegenheit besteht Rechtsschutz nur für diejenigen versicherten Personen, die von diesem Verstoß ohne Verschulden oder leicht fahrlässig keine Kenntnis hatten. Bei grob fahrlässiger Unkenntnis des Verstoßes gegen diese Obliegenheit ist die ARAG Rechtsschutz berechnigt, ihre Leistung in einem der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist die versicherte Person nach, dass ihre Unkenntnis nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn die versicherte Person oder der Fahrer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Rechtsschutzfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der der ARAG Rechtsschutz obliegenden Leistung ursächlich war.

6. Haben der Versicherungsnehmer und/oder – bei Vorliegen der Familienversion gemäß Teil D. § 4 Nr. 1. – der mitversicherte Lebenspartner eine gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit mit einem Gesamtumsatz von mehr als 10.000 Euro im letzten Kalenderjahr aufgenommen oder übersteigt deren aus einer der vorgenannten selbstständigen Tätigkeiten im letzten Kalenderjahr erzielter Gesamtumsatz den Betrag von 10.000 Euro, wandelt sich die Rechtsschutzdeckung ab dem Eintritt dieser Umstände in eine solche nach § 12 um.
Der Versicherungsschutz für die versicherten Fahrzeuge entfällt.
7. Ist seit mindestens sechs Monaten kein Motorfahrzeug zu Lande, zu Wasser oder in der Luft und kein Anhänger mehr auf die versicherten Personen zugelassen, amtlich registriert oder auf deren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen, kann der Versicherungsnehmer verlangen, dass die Rechtsschutzdeckung in eine solche nach § 11 umgewandelt wird. Eine solche Umwandlung tritt automatisch ein, wenn die gleichen Voraussetzungen vorliegen und die versicherten Personen zusätzlich keine Fahrerlaubnis mehr haben. Werden die für die Umwandlung der Rechtsschutzdeckung ursächlichen Tatsachen der ARAG Rechtsschutz später als zwei Monate nach ihrem Eintritt angezeigt, erfolgt die Umwandlung der Rechtsschutzdeckung erst ab Eingang der Anzeige.

§ 11 Rechtsschutz: Privat, Beruf, Wohnen

1. Versicherungsschutz besteht für den privaten und beruflichen Bereich des Versicherungsnehmers und – bei Wahl der Familienversion gemäß Teil D. § 4 Nr. 1. – auch seines ehelichen, eingetragenen oder sonstigen Lebenspartners, wenn weder er noch der mitversicherte Lebenspartner eine gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit mit einem Gesamtumsatz von mehr als 10.000 Euro – bezogen auf das letzte Kalenderjahr – ausübt.

Kein Versicherungsschutz besteht unabhängig von der Umsatzhöhe für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit einer der vorgenannten selbstständigen Tätigkeiten. Als selbstständige Tätigkeit gilt auch die Verwaltung eigenen Vermögens unter Einsatz von Fremdmitteln und zwar auch dann, wenn die Vermögensverwaltung ohne planmäßigen Geschäftsbetrieb und nicht berufsmäßig erfolgt.

2. Mitversichert sind

2.1 bei Wahl der Familienversion die in Teil D. § 4 Nr. 1.3 und 1.4 genannten Personen, soweit erstere keine gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit mit einem Gesamtumsatz von mehr als 10.000 Euro – bezogen auf das letzte Kalenderjahr – ausüben. Nr. 1. Absatz 2 gilt entsprechend;

2.2 bei Wahl der Singleversion die in Teil D. § 4 Nr. 2.2 genannten Personen;

3. Der Versicherungsschutz umfasst:

Schadenersatz-Rechtsschutz § 2 Nr. 1.,

Arbeits-Rechtsschutz § 2 Nr. 2.,

Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz § 2 Nr. 3.,
für die versicherten Personen in ihrer Eigenschaft als Eigentümer, Mieter oder Nutzungsberechtigter von selbst bewohnten Wohneinheiten im Inland sowie für eine im Geltungsbereich nach § 6 Nr. 1. gelegene selbst bewohnte Wohneinheit im Ausland. Diesen Wohneinheiten zuzurechnende selbst genutzte Garagen oder Kraftfahrzeug-Abstellplätze sind eingeschlossen.

Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht § 2 Nr. 4.,

Steuer-Rechtsschutz § 2 Nr. 5.,

Sozial-Rechtsschutz § 2 Nr. 6.,

Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz § 2 Nr. 8.,

Straf-Rechtsschutz § 2 Nr. 9.,

Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz § 2 Nr. 10.,

erweiterter Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht § 2 Nr. 11.,

Rechtsschutz für Opfer von Gewaltstraftaten § 2 Nr. 14.,

Verwaltungs-Rechtsschutz in nicht-verkehrsrechtlichen Angelegenheiten § 2 Nr. 15.

4. Der Versicherungsschutz umfasst nicht die Wahrnehmung rechtlicher Interessen als Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter, Leasingnehmer und Fahrer eines Motorfahrzeuges zu Lande, zu Wasser oder in der Luft sowie Anhängers.
5. Haben der Versicherungsnehmer und/oder – bei Vorliegen der Familienversion gemäß Teil D. § 4. Nr. 1. – der mitversicherte Lebenspartner eine gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit mit einem Gesamtumsatz von mehr als 10.000 Euro im letzten Kalenderjahr aufgenommen oder übersteigt deren aus einer solchen Tätigkeit im letzten Kalenderjahr erzielter Gesamtumsatz den Betrag von 10.000 Euro, wandelt sich die Rechtsschutzdeckung ab Eintritt dieser Umstände in eine solche nach § 12 um.

6. Es kann vereinbart werden, dass der Versicherungsschutz
 - 6.1 um den Arbeits-Rechtsschutz (§ 2 Nr. 2.) reduziert wird – mit Ausnahme der Wahrnehmung rechtlicher Interessen für Rentner und Pensionäre aus dem Bereich der betrieblichen Altersversorgung sowie des Beihilferechtes;
 - 6.2 um eine oder mehrere der folgenden Leistungsarten erweitert wird
 - 6.2.1 den Rechtsschutz in Ehesachen (§ 2 Nr. 12.) für den Versicherungsnehmer und seinen Ehepartner und/oder
 - 6.2.2 den Rechtsschutz in Unterhaltssachen (§ 2 Nr. 13.) für den Versicherungsnehmer und seine mitversicherten Kinder (Singleversion) oder für den Versicherungsnehmer, seinen mitversicherten Lebenspartner und deren mitversicherte Kinder (Familienversion).

§ 12 Rechtsschutz für Selbstständige: Privat, Wohnen

1. Versicherungsschutz besteht für den Versicherungsnehmer und – bei Wahl der Familienversion gemäß Teil D. § 4 Nr. 1. – auch für seinen ehelichen, eingetragenen oder sonstigen Lebenspartner, wenn der Versicherungsnehmer – bei Wahl der Familienversion der Versicherungsnehmer und/oder der mitversicherte Lebenspartner – eine gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit ausübt/ausüben
 - 1.1 für den privaten Bereich,
 - 1.2 für den beruflichen Bereich in Ausübung einer nichtselbstständigen Tätigkeit.
2. Mitversichert sind
 - 2.1 bei Wahl der Familienversion die in Teil D. § 4 Nr. 1.3 und 1.4 genannten Personen;
 - 2.2 bei Wahl der Singleversion die in Teil D. § 4 Nr. 2.2 genannten Personen.
3. Der Versicherungsschutz umfasst:

Schadenersatz-Rechtsschutz	§ 2 Nr. 1.,
Arbeits-Rechtsschutz	§ 2 Nr. 2.,
Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz	§ 2 Nr. 3.,
für die versicherten Personen in ihrer Eigenschaft als Eigentümer, Mieter oder Nutzungsberechtigter von selbst bewohnten Wohneinheiten im Inland sowie für eine im Geltungsbereich nach § 6 Nr. 1. gelegene selbst bewohnte Wohneinheit im Ausland. Diesen Wohneinheiten zuzurechnende selbst genutzte Garagen oder Kraftfahrzeug-Abstellplätze sind eingeschlossen.	
Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht	§ 2 Nr. 4.,
Steuer-Rechtsschutz	§ 2 Nr. 5.,
Sozial-Rechtsschutz	§ 2 Nr. 6.,
Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz	§ 2 Nr. 8.,
Straf-Rechtsschutz	§ 2 Nr. 9.,
Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz	§ 2 Nr. 10.,
erweiterter Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht	§ 2 Nr. 11.,
Rechtsschutz für Opfer von Gewaltstraftaten	§ 2 Nr. 14.,
Verwaltungs-Rechtsschutz in nicht-verkehrsrechtlichen Angelegenheiten	§ 2 Nr. 15.
4. Der Versicherungsschutz umfasst nicht die Wahrnehmung rechtlicher Interessen
 - 4.1 als Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter, Leasingnehmer und Fahrer eines Motorfahrzeuges zu Lande, zu Wasser oder in der Luft sowie Anhängers;
 - 4.2 im Zusammenhang mit einer gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbstständigen Tätigkeit. Als selbstständige Tätigkeit gilt auch die Verwaltung eigenen Vermögens unter Einsatz von Fremdmitteln und zwar auch dann, wenn die Vermögensverwaltung ohne planmäßigen Geschäftsbetrieb und nicht berufsmäßig erfolgt.
5. Sind der Versicherungsnehmer und – bei Vorliegen der Familienversion gemäß Teil D. § 4 Nr. 1. – der mitversicherte Lebenspartner nicht mehr gewerblich, freiberuflich oder sonstig selbstständig tätig oder wird von diesen keine der vorgenannten Tätigkeiten mit einem Gesamtumsatz von mehr als 10.000 Euro – bezogen auf das letzte Kalenderjahr – ausgeübt, wandelt sich die Rechtsschutzdeckung ab Eintritt dieser Umstände in eine solche nach § 11 um.

6. Es kann vereinbart werden, dass der Versicherungsschutz
 - 6.1 um den Arbeits-Rechtsschutz (§ 2 Nr. 2.) reduziert wird – mit Ausnahme der Wahrnehmung rechtlicher Interessen für Rentner und Pensionäre aus dem Bereich der betrieblichen Altersversorgung sowie des Beihilferechtes;
 - 6.2 um eine oder mehrere der folgenden Leistungsarten erweitert wird
 - 6.2.1 den Rechtsschutz in Ehesachen (§ 2 Nr. 12.) für den Versicherungsnehmer und seinen Ehepartner und/oder
 - 6.2.2 den Rechtsschutz in Unterhaltssachen (§ 2 Nr. 13.) für den Versicherungsnehmer und seine mitversicherten Kinder (Singleversion) oder für den Versicherungsnehmer, seinen mitversicherten Lebenspartner und deren mitversicherte Kinder (Familienversion).

Klausel 1

Klausel zu Teil A., §§ 10 bis 12 RuHe 2007

Rechtsschutz für telefonische Erstberatung im privaten Bereich

- | | | |
|-----|---|---|
| (1) | Gegenstand der telefonischen Erstberatung | Die ARAG Rechtsschutz stellt dem Versicherungsnehmer eine Rufnummer für den schnellen und einfachen Zugang zu einer telefonischen Erstberatung (einem telefonischen ersten Beratungsgespräch) durch einen in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt in allen privaten Rechtsangelegenheiten sowie im beruflichen Bereich für die Ausübung nichtselbstständiger Tätigkeiten zur Verfügung. Auf diese Rechtsangelegenheiten muss deutsches Recht anwendbar sein. |
| (2) | Voraussetzungen für den Anspruch auf Rechtsschutz | Ein Anspruch auf Rechtsschutz besteht bei Vorliegen eines Beratungsbedürfnisses in eigenen Rechtsangelegenheiten des Versicherungsnehmers sowie in Rechtsangelegenheiten seines Ehe- oder Lebenspartners, der Kinder und weiterer Familienangehöriger, soweit diese gemäß Teil A., §§ 10 bis 12 RuHe mitversichert sind. Es besteht für die Klausel 1 keine Wartezeit. |
| (3) | Leistungsumfang | Die ARAG Rechtsschutz übernimmt je telefonischer Erstberatung Kosten bis zu 250 Euro, für alle in einem Kalenderjahr angefallenen telefonischen Erstberatungen jedoch nicht mehr als 500 Euro. Eine im Übrigen zu Teil A., §§ 10 bis 12 RuHe vereinbarte Selbstbeteiligung bleibt unberücksichtigt. |
| (4) | Kündigung nach Rechtsschutzfall | Bejaht die ARAG Rechtsschutz ihre Leistungspflicht für mindestens zwei innerhalb von zwölf Monaten liegende telefonische Erstberatungen, sind der Versicherungsnehmer und die ARAG nach Anerkennung der zweiten und jeder weiteren telefonischen Erstberatung berechtigt, die Klausel 1 vorzeitig zu kündigen. |

Das Vertragsverhältnis des Hauptvertrages bleibt von dieser Kündigung unberührt.

Die Kündigung muss dem Vertragspartner spätestens einen Monat nach Anerkennung der Leistungspflicht für die zweite oder jede weitere telefonische Erstberatung in Schriftform zugegangen sein.

Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung sofort nach ihrem Zugang bei der ARAG wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.

Eine Kündigung der ARAG Rechtsschutz wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

Wird der Rechtsschutz für telefonische Erstberatung im privaten Bereich gekündigt, hat die ARAG nur Anspruch auf den Teil des hierfür vorgesehenen Beitrages, welcher der abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

§ 1 Gegenstand der Haftpflichtdeckung

1. Die ARAG bietet dem Versicherungsnehmer unter Berücksichtigung der nachfolgenden Bestimmungen Versicherungsschutz für den Fall, dass er wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Schadenereignisses, (Versicherungsfall), das einen Personen-, Sach- oder sich daraus ergebenden Vermögensschaden zur Folge hatte, aufgrund

gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen
privatrechtlichen Inhalts

von einem Dritten auf Schadensersatz in Anspruch genommen wird.

Schadenereignis ist das Ereignis, als dessen Folge die Schädigung des Dritten unmittelbar entstanden ist. Auf den Zeitpunkt der Schadenverursachung, die zum Schadenereignis geführt hat, kommt es nicht an.

2. Der Versicherungsschutz umfasst die gesetzliche Haftpflicht
 - 2.1 aus den im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen Risiken des Versicherungsnehmers;
 - 2.2 aus Erhöhungen oder Erweiterungen der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen Risiken. Dies gilt nicht für Risiken aus dem Halten oder Gebrauch von versicherungspflichtigen Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen sowie für sonstige Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen;

Bei Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften ist die ARAG berechtigt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in welchem der Versicherer von der Erhöhung Kenntnis erlangt hat.

- 2.3 aus Risiken, die für den Versicherungsnehmer nach Abschluss der Versicherung neu entstehen (Vorsorgeversicherung).

- 2.3.1 Für diese beginnt der Versicherungsschutz sofort mit dem Eintritt des neuen Risikos, ohne dass es einer besonderen Anzeige bedarf.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, nach Aufforderung der ARAG jedes neue Risiko innerhalb eines Monats anzuzeigen. Die Aufforderung kann auch mit der Beitragsrechnung erfolgen. Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Anzeige, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.

Tritt der Versicherungsfall ein, bevor das neue Risiko angezeigt wurde, so hat der Versicherungsnehmer zu beweisen, dass das neue Risiko erst nach Abschluss der Versicherung und zu einem Zeitpunkt hinzugekommen ist, zu dem die Anzeigefrist noch nicht verstrichen war.

Die ARAG ist berechtigt, für das neue Risiko einen angemessenen Beitrag zu verlangen. Kommt eine Einigung über die Höhe des Beitrags innerhalb einer Frist von einem Monat nach Eingang der Anzeige nicht zustande, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.

- 2.3.2 Der Versicherungsschutz ist auf die vertraglich vereinbarten Deckungssummen begrenzt.

- 2.3.3 Die Regelung der Vorsorgeversicherung gilt nicht für Risiken

- aus dem Eigentum, Besitz, Halten oder Führen eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs, soweit diese Fahrzeuge der Zulassungs-, Führerschein- oder Versicherungspflicht unterliegen;
- aus dem Eigentum, Besitz, Betrieb oder Führen von Bahnen;
- die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen;
- aus dem Halten und Hüten von Hunden und Pferden;
- beruflicher oder gewerblicher Tätigkeit des Versicherungsnehmers;
- die kürzer als ein Jahr bestehen werden und deshalb im Rahmen von kurzfristigen Versicherungsverträgen zu versichern sind.

§ 2 Umfang der Haftpflichtdeckung

- 1.1 Der Versicherungsschutz umfasst die Prüfung der Haftpflichtfrage, die Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche und die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Schadensersatzverpflichtungen.

Berechtigt sind Schadensersatzverpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund eines Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleiches zur Entschädigung verpflichtet ist und der Versicherer hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse und Vergleiche, die vom Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.

Ist die Schadensersatzverpflichtung des Versicherungsnehmers mit bindender Wirkung für die ARAG festgestellt, hat der Versicherer den Versicherungsnehmer binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.

1.2 Die ARAG ist bevollmächtigt, alle ihr zur Abwicklung des Schadens oder Abwehr der Schadensersatzansprüche zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.

Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über Schadensersatzansprüche gegen den Versicherungsnehmer, ist die ARAG zur Prozessführung bevollmächtigt. Sie führt den Rechtsstreit im Namen des Versicherungsnehmers auf ihre Kosten.

Wird in einem Strafverfahren wegen eines Schadenereignisses, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für den Versicherungsnehmer von der ARAG gewünscht oder genehmigt, trägt die ARAG die gebührenordnungsmäßigen, gegebenenfalls die mit ihm besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers.

Erlangt der Versicherungsnehmer oder ein Mitversicherter das Recht, die Aufhebung oder Minderung einer zu zahlenden Rente zu fordern, so ist der Versicherer zur Ausübung dieses Rechts bevollmächtigt.

1.3.1 Die Entschädigungsleistung des Versicherers ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarten Versicherungssummen begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.

1.3.2 Sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde, sind die Entschädigungsleistungen des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres auf das Zweifache der vereinbarten Versicherungssummen begrenzt.

1.3.3 Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese

- auf derselben Ursache,
- auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder
- auf der Lieferung von Waren mit gleichen Mängeln

beruhen.

1.4 Die Aufwendungen der ARAG für Kosten werden grundsätzlich nicht als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet (vgl. aber Nr. 2.1). Dies gilt nicht bei einer Inanspruchnahme vor Gerichten in USA/Kanada. Hier erfolgt eine Anrechnung.

Kosten sind:

Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.

2.1 Die ARAG wird sich nicht auf eine Deliktsunfähigkeit von mitversicherten Kindern berufen, soweit der Versicherungsnehmer dies wünscht. Diese Regelung findet keine Anwendung, wenn ein Dritter für das Schadenereignis ersatzpflichtig oder ein anderer Versicherer (z. B. Sozialversicherungsträger, Kaskoversicherer) leistungspflichtig ist.

2.2 Ein Mitverschulden des Geschädigten wird angerechnet.

2.3 Die Höchstersatzleistung je Schadenereignis beträgt 10.000 Euro.

3.1 Übersteigen die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme, trägt der Versicherer die Prozesskosten im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe dieser Ansprüche. Die ARAG ist in solchen Fällen berechtigt, durch Zahlung der Versicherungssumme und ihres der Versicherungssumme entsprechenden Anteils an den bis dahin erwachsenen Kosten sich von weiteren Leistungen zu befreien.

- 3.2 Hat der Versicherungsnehmer an den Geschädigten Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus demselben Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme bzw. ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente erstattet. Für die Berechnung des Rentenwertes gilt die entsprechende Vorschrift der Verordnung über den Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles.
- 3.3 Bei der Berechnung des Betrages, mit dem sich der Versicherungsnehmer an laufenden Rentenzahlungen beteiligen muss, wenn der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder die nach Abzug sonstiger Leistungen verbleibende Restversicherungssumme übersteigt, werden die sonstigen Leistungen mit ihrem vollen Betrag von der Versicherungssumme abgesetzt.
- 3.4 Falls die von der ARAG verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruches durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich an dem Verhalten des Versicherten scheitert, hat die ARAG für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Entschädigungsleistung, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.
4. Der Freistellungsanspruch darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne ausdrückliche Zustimmung der ARAG weder abgetreten noch verpfändet werden. Eine Abtretung an den geschädigten Dritten ist zulässig.

§ 3 Private Risiken

1. Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des VN aus den Gefahren des täglichen Lebens als Privatperson und nicht aus den Gefahren eines Betriebes oder Berufes. Nicht versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus
- (1) den Gefahren eines Dienstes, Amtes (auch öffentlichen Ehrenamtes), einer verantwortlichen Betätigung in Vereinigungen aller Art oder
 - (2) einer ungewöhnlichen und gefährlichen Beschäftigung.
- Insbesondere ist versichert die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers
- 1.1 als Familien- und Haushaltsvorstand
 - aus der Aufsichtspflicht über Minderjährige
 - aus der Betreuung sonstiger aufsichtsbedürftiger Familienangehöriger, die im Haushalt des Versicherungsnehmers leben
 - 1.2 abweichend von Nr. 1. Satz 1 und ergänzend zu Nr. 1.1 aus der Betreuung von bis zu zwei fremden minderjährigen Kindern im eigenen Haushalt und außerhalb der Wohnung. Werden mehr als zwei fremde Kinder betreut, entfällt die Mitversicherung.

Mitversichert sind gesetzliche Haftpflichtansprüche der Kinder bzw. ihrer Erziehungsberechtigten für Schäden, die die zu betreuenden Kinder erleiden.

Nicht versichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht wegen Abhandenkommens von Sachen der zu betreuenden Kinder;
 - 1.3 als Dienstherr der in seinem Haushalt tätigen Personen;
 - 1.4 als Radfahrer;
 - 1.5 aus der Ausübung von Sport, ausgenommen ist eine jagdliche Betätigung und die Teilnahme an Pferde-, Rad- oder Kraftfahrzeug-Rennen sowie die Vorbereitung hierzu (Training);
 - 1.6 aus dem erlaubten privaten Besitz und Gebrauch von Hieb-, Stoß- und Schusswaffen sowie von Munition und Geschossen, sofern sie nicht zu Jagd Zwecken oder strafbaren Handlungen dienen;
 - 1.7 als Reiter fremder Pferde oder Fahrer fremder Fuhrwerke zu privaten Zwecken;

nicht versichert sind Haftpflichtansprüche der Pferdehalter oder -eigentümer;
 - 1.8 als Halter oder Hüter von zahmen Haustieren, gezähmten Kleintieren und Bienen, nicht jedoch von Hunden, Rindern, Pferden, sonstigen Reit- und Zugtieren, wilden Tieren sowie von Tieren, die zu gewerblichen oder landwirtschaftlichen Zwecken gehalten werden; versichert ist jedoch die gesetzliche Haftpflicht als Hüter von fremden Hunden, sofern es sich nicht um gewerbsmäßiges Hüten oder das Hüten von Kampfhunden handelt und soweit Versicherungsschutz nicht über eine Hundehalter-Haftpflichtversicherung besteht;
 - 1.9 abweichend von § 7 Nr. 1.5 aus dem Gebrauch von
 - 1.9.1 Luftfahrzeugen, die nicht der Versicherungspflicht unterliegen;
 - 1.9.2 ferngesteuerten Land- und Wassermotortrassen;

1.9.3 Wassersportfahrzeugen inklusive Windsurfbrettern,

ausgenommen eigene Segelboote über 10 qm Segelfläche und eigene oder fremde Wassersportfahrzeuge mit Motoren über 5 PS – auch Hilfs- oder Außenbordmotoren – oder Treibsätzen.

1.9.4 nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verwendeten Kraftfahrzeugen und Anhängern ohne Rücksicht auf eine Höchstgeschwindigkeit;

1.9.5 Kraftfahrzeugen mit nicht mehr als 6 km/h Höchstgeschwindigkeit;

1.9.6 selbst fahrenden Arbeitsmaschinen mit nicht mehr als 20 km/h, die nicht den Vorschriften über das Zulassungsverfahren unterliegen.

Der Versicherungsschutz entfällt, wenn der Fahrer eines Kraftfahrzeuges beim Eintritt des Versicherungsfalles auf öffentlichen Wegen und Plätzen nicht die vorgeschriebene behördliche Fahrerlaubnis hat.

Dem Versicherungsnehmer gegenüber bleibt die Verpflichtung zur Leistung bestehen, wenn er das Vorliegen der Fahrerlaubnis bei dem berechtigten Fahrer ohne Verschulden annehmen durfte oder wenn ein unberechtigter Fahrer das Fahrzeug geführt hat.

1.10. Elektronischer Datenaustausch/Internetnutzung

Eingeschlossen ist – insoweit abweichend von § 7 Nr. 2.7 – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, z. B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger, soweit es sich handelt um

1.10.1 Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten (Datenveränderung) bei Dritten durch Computer-Viren und/oder andere Schadprogramme;

1.10.2 Datenveränderung aus sonstigen Gründen sowie der Nichterfassung und fehlerhaften Speicherung von Daten bei Dritten und zwar wegen

a) sich daraus ergebender Personen- und Sachschäden, nicht jedoch weiterer Datenveränderungen sowie

e ARAG berechtigt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Einsetzung/korrektur der Speicherung
b) der Kosten zur Wiederherstellung der veränderten Daten bzw. Erfassung/korrektur der Speicherung nicht oder fehlerhaft erfasster Daten;

1.10.3 Störung des Zugangs Dritter zum elektronischen Datenaustausch.

Für Ziff. 1.10. (1) bis 1.10 (3) gilt:

Dem Versicherungsnehmer obliegt es, dass seine auszutauschenden, zu übermittelnden, bereitgestellten Daten durch Sicherheitsmaßnahmen und / oder -techniken (z. B. Virens Scanner, Firewall) gesichert oder geprüft werden bzw. worden sind, die dem Stand der Technik entsprechen. Diese Maßnahmen können auch durch Dritte erfolgen.

Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese

- auf derselben Ursache,
- auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder
- auf dem Austausch, der Übermittlung und Bereitstellung elektronischer Daten mit gleichen Mängeln

beruhen.

Versicherungsschutz besteht für Versicherungsfälle im Ausland.

Dies gilt jedoch nur, soweit die versicherten Haftpflichtansprüche in europäischen Staaten und nach dem Recht europäischer Staaten geltend gemacht werden.

Nicht versichert sind Ansprüche aus nachfolgend genannten Tätigkeiten und Leistungen:

- Software-Erstellung, -Handel, -Implementierung, -Pflege;
- IT-Beratung, -Analyse, -Organisation, -Einweisung, -Schulung;
- Netzwerkplanung, -installation, -integration, -betrieb, -wartung, -pflege;
- Bereithaltung fremder Inhalte, z. B. Access-, Host-, Full-Service-Providing;

- Betrieb von Datenbanken.

1.11 Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Ansprüche

- 1.11.1 wegen Schäden, die dadurch entstehen, dass der Versicherungsnehmer bewusst
 - unbefugt in fremde Datenverarbeitungssysteme / Datennetze eingreift (z. B. Hacker-Attacken, Denial of Service Attacks),
 - Software einsetzt, die geeignet ist, die Datenordnung zu zerstören oder zu verändern (z. B. Software-Viren, Trojanische Pferde);
- 1.11.2 die in engem Zusammenhang stehen mit
 - massenhaft versandten, vom Empfänger ungewollten elektronisch übertragenen Informationen (z. B. Spamming),
 - Dateien (z. B. Cookies), mit denen widerrechtlich bestimmte Informationen über Internet-Nutzer gesammelt werden sollen;
- 1.11.3 gegen den Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten, soweit diese den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften (z. B. Teilnahme an rechtswidrigen Online-Tauschbörsen) oder durch sonstige bewusste Pflichtverletzungen herbeigeführt haben.

2. Auslandsdeckung

Versicherungsschutz besteht bei vorübergehendem Auslandsaufenthalt in Europa, den Anliegerstaaten des Mittelmeeres, auf den Kanarischen Inseln oder auf Madeira.

Im übrigen Ausland besteht Versicherungsschutz nur bei einem Auslandsaufenthalt bis zu einem Jahr.

Die Leistungen der ARAG erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen der ARAG zu dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

§ 4 Haus- und Grundstücksrisiken

1. Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Eigentümer, Mieter und Nutznießer von Haus- und Grundbesitz, sofern dieser von ihm selbst oder mitversicherten Personen ausschließlich zu Wohnzwecken genutzt wird. Dies gilt

1.1 im Inland für

1.1.1 ein Einfamilienhaus einschließlich Einliegerwohnung oder eine Eigentumswohnung und

1.1.2 ein Ferienhaus oder eine Ferienwohnung

einschließlich der zugehörigen Garagen und Gärten sowie eines Schrebergartens.

Bei Eigentumswohnungen sind die Haftpflichtansprüche der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer wegen Beschädigung des Gemeinschaftseigentums versichert. Die Leistungspflicht erstreckt sich jedoch nicht auf den Miteigentumsanteil an dem gemeinschaftlichen Eigentum.

1.2 in Europa, den Anliegerstaaten des Mittelmeeres, auf den Kanarischen Inseln oder auf Madeira für eine Ferienwohnung oder ein Ferienhaus;

1.3 außerhalb der in Nr. 1.2 genannten Staaten für die vorübergehende private Benutzung oder Anmietung (nicht Eigentum) von im Ausland gelegenen Wohnungen und Häusern bis zu einem Jahr.

2. Versichert ist im Inland auch die gesetzliche Haftpflicht aus der Vermietung von einzelnen privat genutzten Räumen, Garagen, Wohnungen und Einfamilienhäusern bis insgesamt 80 qm Wohn- und Nutzfläche.

Wird diese Größe überschritten, entfällt die Mitversicherung.

Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (§ 1 Nr. 2.3).

3. Nicht versichert ist die Haftpflicht aus Schäden durch Verändern der Grundwasserhältnisse.

4. Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht

4.1 bei Mietsachschäden – abweichend von § 7 Nr. 7.6 – aus der Beschädigung von Wohnräumen und sonstigen zu privaten Zwecken gemieteten Räumen in Gebäuden (nicht an Inventar und Mobiliar).

- 4.1.1 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen
- Abnutzung, Verschleißes und übermäßiger Beanspruchung,
 - Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie Elektro- und Gasgeräten,
 - Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann.

- 4.1.2 Ausgeschlossen sind ferner die unter das Regressverzichtsabkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Schadenereignissen fallenden Rückgriffsansprüche.

Auf Wunsch händigen wir dem Versicherungsnehmer den Wortlaut des Regressverzichtsabkommens aus.

- 4.1.3 Die Versicherungssumme der ARAG beträgt für Sach- und Vermögensschäden zusammen 150.000 Euro je Schadenereignis, das Zweifache dieser Summe für alle Schäden eines Versicherungsjahres.

- 4.2 aus der Verletzung von Verkehrssicherungspflichten (z. B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Streuen und Schneeräumen auf Gehwegen), die dem Versicherungsnehmer obliegen.

Versicherungsschutz besteht auch

- wenn der Versicherungsnehmer diese Pflichten als Mieter vom Hausbesitzer durch Vertrag übernommen hat;
- für Personen, die durch Arbeitsvertrag oder gefälligkeitshalber mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstigen Betreuung der Grundstücke durch den Versicherungsnehmer beauftragt sind für Ansprüche, die gegen sie aus Anlass der Ausführung dieser Verrichtungen erhoben werden;

- 4.3 in Ergänzung von § 1 Nr. 1. und abweichend von § 7 Nr. 7.6 aus dem Abhandenkommen von fremden Schlüsseln (auch General- / Hauptschlüssel für eine zentrale Schließanlage), die sich rechtmäßig im Gewahrsam des Versicherten befunden haben (Schlüsselverlust).

Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen der Kosten für die notwendige Auswechslung von Schlössern und Schließanlagen sowie für vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloss) und einen Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels festgestellt wurde.

Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche aus Folgeschäden wegen eines Schlüsselverlustes.

Ausgeschlossen bleibt die Haftung aus dem Verlust von Tresor- und Möbelschlüsseln sowie sonstigen Schlüsseln zu beweglichen Sachen.

Die Höchstersatzleistung der ARAG ist auf 25.000 Euro je Schadenereignis und auf das Doppelte dieses Betrages je Versicherungsjahr begrenzt. Bei Verlust von Schlüsseln, die der Versicherungsnehmer im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit nutzt, hat er von derartigen Schäden 500 Euro selbst zu tragen, sofern keine höhere Selbstbeteiligung vertraglich vereinbart ist;

- 4.4 als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten in und an der / dem im Versicherungsschein genannten selbst bewohnten Wohnung / Einfamilienhaus (Umbauten, Anbauten, Reparaturen, Abbruch-, Grabarbeiten).

Nicht versichert ist die Haftpflicht aus Schäden durch Verändern der Grundwasserverhältnisse.

- 4.5.1 Versicherungsschutz wird nur geboten, wenn Planung, Bauleitung und Bauausführung (Ausnahme Bauen in eigener Regie) an einen Dritten vergeben sind.

§ 5 Gewässerschadenrisiken

- 1.1 Versichert ist im Umfang des Vertrages, wobei Vermögensschäden wie Sachschäden behandelt werden, die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für mittelbare oder unmittelbare Folgen von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden) mit Ausnahme der Haftpflicht

- als Inhaber von Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen und aus der Verwendung dieser gelagerten Stoffe (Versicherungsschutz hierfür wird ausschließlich durch gesonderte Vereinbarung gewährt).

Mitversichert ist jedoch die gesetzliche Haftpflicht

- als Inhaber von oberirdischen Anlagen (auch Kellertanks) zur Lagerung von höchstens 2.000 l/kg gewässerschädlicher Stoffe in Kleingebinden mit einem Einzelfassungsvermögen

gen von maximal 50 l/kg je Gebinde, die zu den versicherten Räumlichkeiten gehören oder dort lagern. Heizöltanks können in Einzeltanks oder Batterietanks bis zu einem Gesamtfassungsvermögen von 2.000 l vorhanden sein. Wird dieses Gesamtfassungsvermögen überschritten, so entfällt die Mitversicherung. Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (§ 1 Nr. 2.3).

- 1.2 Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte (Rettungskosten) sowie außergerichtliche Gutachterkosten werden von der ARAG insoweit übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigungsleistung die Versicherungssumme für Sachschäden nicht übersteigen. Für Gerichts- und Anwaltskosten bleibt es bei der Regelung des § 2 Nr. 1.4.

Auf Weisung der ARAG aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten sind auch insoweit zu ersetzen, als sie zusammen mit der Entschädigung die Versicherungssumme für Sachschäden übersteigen. Eine Billigung des Versicherers von Maßnahmen des Versicherungsnehmers oder Dritter zur Abwendung oder Minderung des Schadens gilt nicht als Weisung der ARAG.

- 1.3 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch vorsätzliches Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die unmittelbar oder mittelbar auf Kriegereignissen, anderen feindlichen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik (in der Bundesrepublik oder in einem Bundesland) oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen. Das gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

2. Sofern besonders vereinbart, ist versichert die Haftpflicht des Versicherungsnehmers

- 2.1 als Inhaber der im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen angegebenen Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen und aus der Verwendung dieser gelagerten Stoffe für unmittelbare oder mittelbare Folgen (Personen-, Sach- und Vermögensschäden) von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Anlagenrisiko).

- 2.2 Vorsorgeversicherung

Die Bestimmungen des § 1 Nr. 2.3 – Vorsorgeversicherung – finden keine Anwendung.

- 2.3 Eingeschlossene Schäden

Eingeschlossen sind – auch ohne dass ein Gewässerschaden droht oder eintritt – Schäden an unbeweglichen Sachen des Versicherungsnehmers, die dadurch verursacht werden, dass die gewässerschädlichen Stoffe bestimmungswidrig aus der versicherten Anlage ausgetreten sind. Die ARAG ersetzt die Aufwendungen zur Wiederherstellung des Zustandes, wie er vor Eintritt des Schadens bestand. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.

Ausgeschlossen bleiben Schäden an der Anlage selbst.

Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 250 Euro selbst zu tragen, sofern keine höhere Selbstbeteiligung vertraglich vereinbart ist;

- 2.4 Nr. 1.2 und 1.3 gelten entsprechend.

§ 6 Hundehalterrisiken

1. Sofern besonders vereinbart, ist versichert die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Halter eines oder mehrerer Hunde zu privaten Zwecken.
2. Mitversichert ist nach Maßgabe der Vertragsbestimmungen die gesetzliche Haftpflicht des Hüters – sofern er nicht gewerbsmäßig tätig ist –, der im Auftrag des Versicherungsnehmers die Führung und / oder Aufsicht über den/die Hund/e übernommen hat und wegen eines durch den/die Hund/e verursachten Schadens von einem Dritten auf Schadenersatz in Anspruch genommen wird.

§ 7 Ausschlüsse

Falls im Versicherungsschein oder in seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, sind von der Versicherung ausgeschlossen:

1. Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben.
2. Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie in Kenntnis von deren Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit
 - Erzeugnisse in den Verkehr gebracht oder
 - Arbeiten oder sonstige Leistungen erbracht haben.

3. Haftpflichtansprüche, soweit sie auf Grund Vertrags oder Zusagen über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht des Versicherungsnehmers hinausgehen.

Haftpflichtansprüche

des Versicherungsnehmers selbst oder der in Teil D. § 4 benannten Personen gegen die Mitversicherten;

zwischen mehreren Versicherungsnehmern desselben Versicherungsvertrages;

zwischen mehreren Mitversicherten desselben Versicherungsvertrages.

4. Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer

- (1) aus Schadenfällen seiner Angehörigen, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben oder die zu den im Versicherungsvertrag mitversicherten Personen gehören;

Als Angehörige gelten Ehegatten, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbarer Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten, Eltern und Kinder, Adoptiveltern und -kinder, Schwiegereltern und -kinder, Stiefeltern und -kinder, Großeltern und Enkel, Geschwister sowie Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind).

- (2) von seinen gesetzlichen Vertretern oder Betreuern, wenn der Versicherungsnehmer eine geschäftsunfähige, beschränkt geschäftsfähige oder betreute Person ist;

- (3) von seinen gesetzlichen Vertretern, wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts oder ein nicht rechtsfähiger Verein ist;

- (4) von seinen unbeschränkt persönlich haftenden Gesellschaftern, wenn der Versicherungsnehmer eine offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft oder Gesellschaft bürgerlichen Rechts ist;

- (5) von seinen Partnern, wenn der Versicherungsnehmer eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft ist;

- (6) von seinen Liquidatoren, Zwangs- und Insolvenzverwaltern.

Zu Ziff. 4 und Ziff. 5:

Die Ausschlüsse unter Ziff. 4 und Ziff. 5 (2) bis (6) erstrecken sich auch auf Haftpflichtansprüche von Angehörigen der dort genannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.

5. Haftpflichtansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn der Versicherungsnehmer diese Sachen gemietet, geleast, gepachtet, geliehen, durch verbotene Eigenmacht erlangt hat oder sie Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind. Dieser Ausschluss gilt nicht für die Mietsachschäden gemäß § 4 Nr. 4.1 und verlorene Schlüssel gemäß § 4 Nr. 4.3;

6. Haftpflichtansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn

- (1) die Schäden durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an diesen Sachen (Bearbeitung, Reparatur, Beförderung, Prüfung und dgl.) entstanden sind; bei unbeweglichen Sachen gilt dieser Ausschluss nur insoweit, als diese Sachen oder Teile von ihnen unmittelbar von der Tätigkeit betroffen waren;

- (2) die Schäden dadurch entstanden sind, dass der Versicherungsnehmer diese Sachen zur Durchführung seiner gewerblichen oder beruflichen Tätigkeiten (als Werkzeug, Hilfsmittel, Materialablagefläche und dgl.) benutzt hat; bei unbeweglichen Sachen gilt dieser Ausschluss nur insoweit, als diese Sachen oder Teile von ihnen unmittelbar von der Benutzung betroffen waren;

- (3) die Schäden durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers entstanden sind und sich diese Sachen oder sofern es sich um unbewegliche Sachen handelt deren Teile im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Tätigkeit befunden haben; dieser Ausschluss gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er zum Zeitpunkt der Tätigkeit offensichtlich notwendige Schutzvorkehrungen zur Vermeidung von Schäden getroffen hatte.

zu Ziff. 6 und Ziff. 7:

Sind die Voraussetzungen der Ausschlüsse in Ziff. 6 und Ziff. 7 in der Person von Angestellten, Arbeitern, Bediensteten, Bevollmächtigten oder Beauftragten des Versicherungsnehmers gegeben, so entfällt gleichfalls der Versicherungsschutz, und zwar sowohl für den Versicherungsnehmer als auch für die durch den Versicherungsvertrag etwa mitversicherten Personen.

7. Haftpflichtansprüche wegen Schäden an vom Versicherungsnehmer hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten oder sonstigen Leistungen infolge einer in der Herstellung, Lieferung oder Leistung liegenden Ursache und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Dies gilt auch dann, wenn die Schadenursache in einem mangelhaften Einzelteil der Sache oder in einer mangelhaften Teilleistung liegt und zur Beschädigung oder Vernichtung der Sache oder Leistung führt.

Dieser Ausschluss findet auch dann Anwendung, wenn Dritte im Auftrag oder für Rechnung des Versicherungsnehmers die Herstellung oder Lieferung der Sachen oder die Arbeiten oder sonstigen Leistungen übernommen haben.

8. Haftpflichtansprüche aus im Ausland vorkommenden Schadenereignissen; Ansprüche aus § 110 Sozialgesetzbuch VII sind jedoch mitversichert.
9. Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind.
10. Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang stehen mit energiereichen ionisierenden Strahlen (z. B. Strahlen von radioaktiven Stoffen oder Röntgenstrahlen).
11. Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die zurückzuführen sind auf
 - (1) gentechnische Arbeiten;
 - (2) gentechnisch veränderte Organismen (GVO);
 - (3) Erzeugnisse, die
 - Bestandteile aus GMO enthalten,
 - aus oder mit Hilfe von GMO hergestellt wurden.
12. Haftpflichtansprüche aus Sachschäden, welche entstehen durch
 - (1) Abwässer, soweit es sich nicht um häusliche Abwässer handelt;
 - (2) Senkungen von Grundstücken oder Erdrutschungen;
 - (3) Überschwemmungen stehender oder fließender Gewässer;
13. Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, soweit es sich um Schäden handelt aus
 - (1) Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten;
 - (2) Nichterfassen oder fehlerhaftem Speichern von Daten;
 - (3) Störung des Zugangs zum elektronischen Datenaustausch;
 - (4) Übermittlung vertraulicher Daten oder Informationen.
14. Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus Persönlichkeits- oder Namensrechtsverletzungen.
15. Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen.
16. Haftpflichtansprüche wegen Personenschäden, die aus der Übertragung einer Krankheit des Versicherungsnehmers resultieren. Das Gleiche gilt für Sachschäden, die durch Krankheit der dem Versicherungsnehmer gehörenden, von ihm gehaltenen oder veräußerten Tiere entstanden sind. In beiden Fällen besteht Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat.
17. die Haftpflicht des Eigentümers, Besitzers, Halters oder Führers eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeugs verursacht werden. Dieser Ausschluss gilt nicht für die in § 3 Nr. 1.9 genannten Fahrzeuge;
18. Haftpflichtansprüche, die darauf zurückzuführen sind, dass der Versicherungsnehmer besonders gefährdende Umstände, deren Beseitigung die ARAG billigerweise verlangen konnte und verlangt hatte, nicht innerhalb einer angemessenen Frist beseitigte. Ein Umstand, welcher zu einem Schaden geführt hat, gilt ohne weiteres als besonders gefährdend.

§ 8 Besondere Obliegenheiten im und nach dem Versicherungsfall

1. Jeder Versicherungsfall ist der ARAG unverzüglich anzuzeigen, auch wenn noch keine Schadenersatzansprüche erhoben wurden.
2. Wird gegen den Versicherungsnehmer ein Anspruch gerichtlich geltend gemacht, Prozesskostenhilfe beantragt, ein Mahnbescheid erlassen oder wird ihm der Streit verkündet, so hat er außerdem unverzüglich Anzeige zu erstatten. Das gleiche gilt im Falle eines Arrestes, einer einstweiligen Verfügung oder eines Beweissicherungsverfahrens, ebenso bei Einleitung eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens oder Erlass eines Strafbefehls auch wenn der Versicherungsfall der ARAG bereits angezeigt wurde.
3. Der Versicherungsnehmer muss nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Weisungen der ARAG sind dabei zu befolgen, soweit es für den Versicherungsnehmer

zumutbar ist. Er hat der ARAG ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und sie bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach Ansicht der ARAG für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen mitgeteilt sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersandt werden.

4. Wird gegen den Versicherungsnehmer ein Haftpflichtanspruch gerichtlich geltend gemacht, hat er die Führung des Verfahrens dem Versicherer zu überlassen. Der Versicherer beauftragt im Namen des Versicherungsnehmers einen Rechtsanwalt. Der Versicherungsnehmer muss dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen. Gegen einen Mahnbescheid oder eine Verfügung von Verwaltungsbehörden auf Schadensersatz muss der Versicherungsnehmer fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung des Versicherers bedarf es nicht.
5. Bei Obliegenheitsverletzungen gelten die in Teil D. § 14 dieser Bedingungen beschriebenen Rechtsfolgen.

§ 9 Forderungsausfalldeckung

1. Die ARAG gewährt Versicherungsschutz, wenn im privaten Bereich eine versicherte Person (mit Ausnahme nach Teil D. § 4 Nr. 3., z. B. Hausangestellte) während der Wirksamkeit der Versicherung von einem Dritten geschädigt wird, die aus diesem Schadenereignis entstandene Schadenersatzforderung mindestens 2.500 Euro beträgt und gegen den Schädiger nicht durchgesetzt werden kann. Teilleistungen des Schädigers werden angerechnet.
2. Inhalt und Umfang der versicherten Schadenersatzansprüche richten sich sinngemäß nach der Haftpflichtdeckung dieses Vertrages, soweit sich nachstehend nichts anderes ergibt.
3. Über die Haftpflichtdeckung hinaus sind Schadenersatzansprüche mitversichert, denen
 - 3.1 eine berufliche Tätigkeit oder vorsätzliches Handeln des Schädigers zugrunde liegt,
 - 3.2 die aus der Eigenschaft des Schädigers als Tierhalter oder -hüter entstanden sind.
4. Nicht versichert sind Schadenersatzansprüche, die in ursächlichem Zusammenhang stehen mit
 - 4.1 Nuklear- oder Genschäden (ausgenommen durch eine medizinische Behandlung);
 - 4.2 Schäden aus Produkthaftung;
 - 4.3 betrieblich verursachten Schäden durch Umwelteinwirkung;
 - 4.4 Krieg, feindseligen Handlungen, inneren Unruhen;
 - 4.5 Erwerb, Veräußerung, Planung, Errichtung, genehmigungspflichtiger baulicher Veränderung eines Gebäudes, Gebäudeteiles oder Grundstückes sowie Finanzierung eines solchen Vorhabens;
 - 4.6 Rechten aus geistigem Eigentum sowie Spiel- oder Wettverträgen, Termin- oder vergleichbaren Spekulationsgeschäften;
 - 4.7 einer von dem Versicherungsnehmer oder einer mitversicherten Person vorsätzlich begangenen Straftat; stellt sich ein solcher Zusammenhang im Nachhinein heraus, sind diese zur Rückzahlung der Leistungen verpflichtet.
5. Voraussetzung für die Entschädigung ist, dass die versicherte Person einen rechtskräftigen vollstreckbaren Titel gegen den Schädiger im streitigen Verfahren vor einem Gericht in Europa, den Anliegerstaaten des Mittelmeeres, auf den Kanarischen Inseln oder auf Madeira erwirkt hat und jede sinnvolle Zwangsvollstreckung aus diesem Titel gegen den Schädiger erfolglos geblieben ist.
6. Die ARAG leistet Entschädigung in Höhe des titulierten Schadenersatzbetrages, höchstens jedoch 5 Mio. Euro je Versicherungsfall.
 - 6.1 Die Entschädigung wird nur geleistet gegen Aushändigung des Originaltitels und sonstiger Unterlagen, aus denen sich ergibt, dass ein Versicherungsfall vorliegt.
 - 6.2 Die versicherten Personen sind verpflichtet, ihre Ansprüche gegen den Schädiger in Höhe der Entschädigungsleistungen an die ARAG abzutreten.
7. Die ARAG leistet keine Entschädigung, soweit ein anderer Versicherer, ein Träger der Sozialversicherung oder Sozialhilfe oder ein privater oder öffentlicher Arbeitgeber bzw. Dienstherr leistungspflichtig ist.

§ 1 Versicherte Sachen

1. Versichert ist

1.1 der gesamte Hausrat. Dazu gehören alle Sachen, die einem Haushalt zur Einrichtung oder zum Gebrauch oder zum Verbrauch dienen, außerdem Bargeld. Für Wertsachen einschließlich Bargeld gelten die Entschädigungsgrenzen gemäß § 16.

1.2 Versichert sind auch

1.2.1 Rundfunk- und Fernsehantennenanlagen sowie Markisen, soweit diese Sachen nicht mehreren Wohnungen oder gewerblichen Zwecken dienen;

1.2.2 in das Gebäude eingefügte Sachen, die der Versicherungsnehmer als Mieter auf seine Kosten beschafft oder übernommen hat und für die er die Gefahr trägt, insbesondere sanitäre Anlagen und leitungswasserführende Installationen mit deren Zu- und Ableitungsröhren;

1.2.3 motorgetriebene Krankenfahrstühle, Rasenmäher, Gokarts und Spielfahrzeuge;

1.2.4 Kanus, Ruder-, falt- und Schlauchboote einschließlich ihrer Motoren sowie Surfgeräte;

1.2.5 Flugdrachen.

1.2.6 Arbeitsgeräte und Einrichtungsgegenstände, die dem Beruf oder dem Gewerbe des Versicherungsnehmers oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person dienen. Die Einschränkung gemäß § 13 Nr. 4. bleibt unberührt.

1.3 Die in Nr. 1.1 und Nr. 1.2 genannten Sachen sind auch versichert, soweit sie fremdes Eigentum sind.

1.4 Nicht versichert sind

1.4.1 Gebäudebestandteile, es sei denn, sie sind in Nr. 1.2.1 oder 1.2.2 genannt;

1.4.2 Kraftfahrzeuge aller Art und deren Anhänger, es sei denn, sie sind in Nr. 1.2.3 genannt;

1.4.3 Wasserfahrzeuge, es sei denn, sie sind in Nr. 1.2.4 genannt;

1.4.4 der Hausrat von Untermietern, die nicht zum Kreis der mitversicherten Personen gehören, in der Wohnung des Versicherungsnehmers, es sei denn, der Hausrat wurde den Untermietern vom Versicherungsnehmer überlassen;

1.4.5 Sachen, die durch einen Versicherungsvertrag für Schmucksachen und Pelze im Privatbesitz versichert sind;

1.4.6 Handels- und Kommissionswaren.

2. **Sofern besonders vereinbart**, ist auch das im Versicherungsvertrag bezeichnete selbst bewohnte Wohngebäude einschließlich der auf dem Versicherungsgrundstück befindlichen Nebengebäude (Garage, Gartenhaus) mit Ausnahme von Gewächshäusern und gewerblich oder landwirtschaftlich genutzten Gebäuden versichert. Die Entschädigung für Nebengebäude ist insgesamt je Versicherungsfall auf 25.000 Euro begrenzt.

2.1 Zubehör, das der Instandhaltung eines versicherten Gebäudes oder dessen Nutzung zu Wohnzwecken dient, ist mitversichert, soweit es sich in dem Gebäude befindet oder außen an dem Gebäude angebracht ist.

2.2 Weiteres Zubehör sowie sonstige Grundstücksbestandteile auf dem im Versicherungsvertrag bezeichneten Grundstück (Versicherungsgrundstück) sind versichert.

3. Versichert sind auch die fertig eingesetzten und montierten Gebäude- und Mobilierverglasungen der Wohnung oder des Einfamilienhauses gegen Glasbruch.

Gebäudeverglasungen sind Glasscheiben von Fenstern, Türen, Balkonen, Terrassen, Wänden, Wintergärten, Veranden, Loggien, Wetterschutzvorbauten, Dächern, Brüstungen, Duschkabinen und Sonnenkollektoren, Glasbausteine, Profilbaugläser und Kunststoffe.

Mobiliarverglasungen sind Glasscheiben von Bildern, Schränken, Vitrinen, Stand-, Wand- und Schrankspiegeln, Aquarien und Terrarien, Glasplatten, Glasscheiben und Sichtfenster von Öfen, Elektro- und Gasgeräten, sowie Glaskeramik-Kochplatten.

3.1 Nicht versichert sind alle sonstigen Verglasungen sowie Beleuchtungskörper, optische Geräte, Hohlgläser, Handspiegel und Sachen, die bei Antragstellung bereits beschädigt sind.

1. Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer zur Abwendung oder Minderung des Schadens gemäß § 17 Nr. 1.2 und Teil D. § 13 Nr. 3. für geboten halten durfte, hat die ARAG zu ersetzen. Besteht Unterversicherung gemäß § 15 Nr. 4, so sind die Aufwendungen ohne Rücksicht auf die Weisungen der ARAG nur in demselben Verhältnis zu ersetzen wie der Schaden.

Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehren oder anderer im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung Verpflichteter werden nicht ersetzt.

2. Für die Kosten der Ermittlung und Feststellung des Schadens gilt § 85 VVG.
3. Versichert sind die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Kosten

- 3.1 die der Versicherungsnehmer zur Brandbekämpfung für geboten halten durfte (Feuerlöschkosten) einschließlich Kosten im Sinn von Nr. 1, die nach jener Bestimmung nicht zu ersetzen sind; freiwillige Zuwendungen des Versicherungsnehmers an Personen, die sich bei der Brandbekämpfung eingesetzt haben, sind nur zu ersetzen, wenn die ARAG vorher zugestimmt hatte;

- 3.2 für das Aufräumen und den Abbruch von Sachen, die durch vorliegenden Vertrag versichert sind, für das Abfahren von Schutt und sonstigen Resten dieser Sachen zum nächsten Ablagerungsplatz und für das Ablagern oder Vernichten (Aufräumungs- oder Abbruchkosten); hierzu zählen nicht Dekontaminationskosten (siehe jedoch Nr. 3.6);

- 3.3 die dadurch entstehen, dass zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung von Sachen, die durch vorliegenden Vertrag versichert sind, andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen (Bewegungs- und Schutzkosten);

Bewegungs- und Schutzkosten sind insbesondere Aufwendungen für De- und Remontage von Maschinen, für Durchbruch, Abriss oder Wiederaufbau von Gebäudeteilen oder für das Erweitern von Öffnungen;

- 3.4 infolge Preissteigerungen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung (Preisdifferenzversicherung).

Wenn der Versicherungsnehmer die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung nicht unverzüglich veranlasst, werden die Mehrkosten nur in dem Umfang ersetzt, in dem sie auch bei unverzüglicher Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung entstanden wären.

Mehrkosten infolge von außergewöhnlichen Ereignissen, Betriebsbeschränkungen oder Kapitalmangel werden nicht ersetzt;

- 3.5 infolge behördlicher Auflagen auf der Grundlage bereits vor Eintritt des Versicherungsfalles erlassener Gesetze und Verordnungen (Mehrkosten). Soweit behördliche Auflagen mit Fristsetzung vor Eintritt des Versicherungsfalles erteilt wurden, sind die dadurch entstehenden Mehrkosten nicht versichert.

Mehrkosten, die dadurch entstehen, dass wiederverwertbare Reste der versicherten und vom Schaden betroffenen Sachen infolge behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen nicht mehr verwertet werden dürfen, sind nicht versichert.

Wenn die Wiederherstellung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sache aufgrund behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen nur an anderer Stelle erfolgen darf, werden die Mehrkosten nur in dem Umfang ersetzt, in dem sie auch bei Wiederherstellung an bisheriger Stelle entstanden wären;

- 3.6 die der Versicherungsnehmer aufgrund behördlicher Anordnungen infolge einer Kontamination durch einen Versicherungsfall gemäß §§ 4 bis 11 aufwenden muss (Dekontaminationskosten), um

- 3.6.1 Erdreich von eigenen oder gepachteten Versicherungsgrundstücken innerhalb der Bundesrepublik Deutschland zu untersuchen und nötigenfalls zu dekontaminieren oder auszutauschen;

- 3.6.2 den Aushub in die nächstgelegene geeignete Deponie zu transportieren und dort abzulagern oder zu vernichten;

- 3.6.3 insoweit den Zustand des Versicherungsgrundstücks vor Eintritt des Versicherungsfalles wiederherzustellen.

Die Aufwendungen gemäß 3.6 werden nur ersetzt, sofern die behördlichen Anordnungen

- aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen ergangen sind, die vor Eintritt des Versicherungsfalles erlassen wurden;
- eine Kontamination betreffen, die nachweislich infolge dieses Versicherungsfalles entstanden ist;

- innerhalb von 9 Monaten seit Eintritt des Versicherungsfalles ergangen sind und der ARAG ohne Rücksicht auf Rechtsmittelfristen innerhalb von 3 Monaten seit Kenntniserhalt gemeldet wurden.

Wird durch den Versicherungsfall eine bestehende Kontamination des Erdreichs erhöht, so werden nur Aufwendungen ersetzt, die den für die Beseitigung der bestehenden Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Versicherungsfall aufgewendet worden wäre.

Aufwendungen aufgrund sonstiger behördlicher Anordnungen oder aufgrund sonstiger Verpflichtungen des Versicherungsnehmers einschließlich der so genannten Einliefererhaftung werden nicht ersetzt. Entschädigung wird nicht geleistet, soweit der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.

- 3.7 für Transport und Lagerung des versicherten Hausrats, wenn die Wohnung unbenutzbar wurde und dem Versicherungsnehmer auch die Lagerung in einem etwa benutzbaren Teil nicht zumutbar ist. Die Kosten für die Lagerung werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Wohnung wieder benutzbar oder eine Lagerung in einem benutzbaren Teil der Wohnung wieder zumutbar ist (Transport- und Lagerkosten);
- 3.8 für Schlossänderungen, wenn Schlüssel für Türen der Wohnung durch einen Versicherungsfall abhanden gekommen sind (Schlossänderungskosten);
- 3.9 für Reparaturen von Gebäudebeschädigungen, die im Bereich der Wohnung (§ 13) durch Einbruchdiebstahl, Raub oder den Versuch einer solchen Tat oder innerhalb der Wohnung durch Vandalismus nach einem Einbruch (§ 5) entstanden sind (Reparaturkosten für Gebäudebeschädigungen);
- 3.10 für Reparaturen in gemieteten Wohnungen, um Leitungswasserschäden an Bodenbelägen, Innenanstrichen oder Tapeten der Wohnung (§ 13) zu beseitigen (Reparaturkosten für gemietete Wohnungen);
- 3.11 für Hotel- oder ähnliche Unterbringung ohne Nebenkosten (z. B. Frühstück, Telefon), wenn die ansonsten ständig bewohnte Wohnung unbewohnbar wurde und dem Versicherungsnehmer auch die Beschränkung auf einen etwa bewohnbaren Teil nicht zumutbar ist. Die Kosten werden bis zum Zeitpunkt ersetzt, in dem die Wohnung wieder bewohnbar ist. Die Entschädigung ist, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, pro Tag auf 250 Euro begrenzt (Hotelkosten);
- 3.12 für das Entfernen umgestürzter Bäume und Pflanzungen vom Versicherungsgrundstück und das Wiederanpflanzen junger Gewächse. Bereits vor dem Versicherungsfall abgestorbene Bäume und Pflanzen fallen nicht unter den Versicherungsschutz (Aufräumungs- und Wiederanpflanzungskosten).
- 3.13 für die außerplanmäßige Rückreise von einer Auslandsreise des Versicherungsnehmers, soweit diese Kosten die Fahrtkosten der ursprünglich vorgesehenen Rückreise übersteigen und die Anwesenheit des Versicherungsnehmers am Schadensort wegen eines Versicherungsfalles, der 5.000 Euro übersteigt, erforderlich ist (Rückreisekosten);
- 3.14 für das vorläufige Verschließen von Öffnungen (Kosten für Notverschalungen, Notverglasungen);
- 3.15 für zusätzliche Leistungen, um die sich das Liefern und Montieren von versicherten Verglasungen durch deren Lage verteuert; (z. B. Kran- und Gerüstkosten);
- 3.16 für das Beseitigen und Wiederanbringen von Sachen, die das Einsetzen von Ersatzscheiben behindern (z. B. Schutzgitter, Schutzstangen, Markisen usw.);
- 3.17 für die Beseitigung von Schäden an Umrahmungen, Beschlägen, Mauerwerk, Schutz- und Alarminrichtungen;
- 3.18 im Falle eines Sachschadens nach § 6 Nr. 1. die nachgewiesenen Mehrkosten des Wasserverbrauchs (Wassermehrverbrauch);
- 3.19 für die Organisation und Beauftragung von Handwerks- oder Dienstleistungsunternehmen (Handwerkerservice). Für die Leistungen dieser Unternehmen übernimmt die ARAG keine Haftung;
- 3.20 des Sachverständigenverfahrens, die durch den Versicherungsnehmer zu tragen sind, zu 80 %. Dies gilt nur, soweit der Schaden 25.000 Euro übersteigt (Sachverständigenkosten);

Die Entschädigung für alle unter den Nrn. 3.1 bis 3.20 genannten Positionen ist, soweit ausschließlich der gesamte Hausrat gem. § 1 Nr. 1. versichert ist, auf insgesamt 20.000 Euro beschränkt. Ist darüber hinaus auch das selbst genutzte Wohngebäude (§ 1 Nr. 2.) versichert, ist die Entschädigung für alle unter den Nrn. 3.1 bis 3.20 genannten Positionen auf insgesamt 40.000 Euro beschränkt.

§ 3 Versicherte Gefahren und Schäden

1. Entschädigt werden versicherte Sachen, die durch

- 1.1 Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Verpuffung, Fahrzeuganprall, Überschalldruckwellen, Rauch, Anprall oder Absturz eines bemannten oder unbemannten Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung (§ 4)
 - 1.2 Einbruchdiebstahl, Raub oder den Versuch einer solchen Tat, Vandalismus nach Einbruch, Einbruch in Kraftfahrzeuge, Fahrraddiebstahl, einfachen Diebstahl (§ 5)
 - 1.3 Leitungswasser, Rohrbruch, Frost (§ 6)
 - 1.4 Sturm und Hagel (§ 7)
 - 1.5 Glasbruch (§ 9)
 - 1.6 Elementarschäden (§ 10)
 - 1.7 mutwillige Beschädigung (§ 11)
zerstört oder beschädigt werden oder infolge eines solchen Ereignisses abhanden kommen.
 - 1.8 Entschädigt wird darüber hinaus der aufgrund eines versicherten Sachschadens entstehende Mietausfall (§ 8).
2. Die in Nr. 1.7 und 1.8 genannten Gefahren sind nur versichert, wenn Sachen gemäß § 1 Nr. 2. (Gebäude) im Rahmen dieses Vertrages versichert sind. Die in Nr. 1.6 genannte Gefahrengruppe ist nur dann versichert, wenn dies vereinbart ist.

§ 4 Brand, Blitzschlag, Explosion, Fahrzeuganprall, Überschalldruckwellen, Rauch

- 1. Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag.
- 2. Blitzschlag ist der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen. Mitversichert sind Überspannungsschäden durch Blitz.
- 3. Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung. Eine Explosion eines Behälters (Kessel, Rohrleitung usw.) liegt nur vor, wenn seine Wandung in einem solchen Umfang zerrissen wird, dass ein plötzlicher Ausgleich des Druckunterschieds innerhalb und außerhalb des Behälters stattfindet. Wird im Innern eines Behälters eine Explosion durch chemische Umsetzung hervorgerufen, so ist ein Zerreißen seiner Wandung nicht erforderlich.
- 4. Fahrzeuganprall ist jede unmittelbare Berührung versicherter Sachen durch Schienen- oder Straßenfahrzeuge.
- 5. Ein Schaden durch eine Überschalldruckwelle liegt vor, wenn ein mit Überschallgeschwindigkeit fliegendes Luftfahrzeug eine Druckwelle auslöst und diese Druckwelle unmittelbar auf versicherte Sachen einwirkt.
- 6. Als Rauchschaden gilt jede unmittelbare Zerstörung oder Beschädigung versicherter Sachen durch Rauch, der plötzlich bestimmungswidrig aus den auf dem Versicherungsgrundstück befindlichen Feuerungs-, Heizungs-, Koch- oder Trocknungsanlagen austritt.

§ 5 Einbruchdiebstahl, Raub, Vandalismus nach einem Einbruch, Einbruch in Kraftfahrzeuge, Fahrraddiebstahl, einfacher Diebstahl

- 1. Einbruchdiebstahl liegt vor, wenn der Dieb
 - 1.1 in einen Raum eines Gebäudes einbricht, einsteigt oder mittels falscher Schlüssel oder anderer nicht zum ordnungsgemäßen Öffnen bestimmter Werkzeuge eindringt;
 - ein Schlüssel ist falsch, wenn seine Anfertigung für das Schloss nicht von einer dazu berechtigten Person veranlasst oder gebilligt worden ist;
 - der Gebrauch falscher Schlüssel ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhanden gekommen sind;
 - 1.2 in einem Raum eines Gebäudes ein Behältnis aufbricht oder falsche Schlüssel oder andere nicht zum ordnungsgemäßen Öffnen bestimmte Werkzeuge benutzt, um es zu öffnen;
 - 1.3 aus der verschlossenen Wohnung Sachen entwendet, nachdem er sich dort eingeschlichen oder verborgen gehalten hatte;
 - 1.4 in einem Raum eines Gebäudes bei einem Diebstahl angetroffen wird und eines der Mittel gemäß Nr. 2. anwendet, um den Besitz gestohlener Sachen zu erhalten;
 - 1.5 in einem Raum eines Gebäudes ein Behältnis mittels richtiger Schlüssel öffnet, die er – auch außerhalb der Wohnung – durch Einbruchdiebstahl oder Raub an sich gebracht hat;
 - 1.6 in einen Raum eines Gebäudes mittels richtiger Schlüssel eindringt, die er – auch außerhalb der Wohnung – durch Raub oder ohne fahrlässiges Verhalten des berechtigten Besitzers durch

Diebstahl an sich gebracht hat.

2. Raub liegt vor, wenn
 - 2.1 gegen den Versicherungsnehmer Gewalt angewendet wird, um dessen Widerstand gegen die Wegnahme versicherter Sachen auszuschalten;
 - 2.2 der Versicherungsnehmer versicherte Sachen herausgibt oder sich wegnehmen lässt, weil eine Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben angedroht wird, die innerhalb des Versicherungsortes verübt werden soll;
 - 2.3 dem Versicherungsnehmer versicherte Sachen weggenommen werden, weil sein körperlicher Zustand infolge eines Unfalls unmittelbar vor der Wegnahme oder infolge einer nicht verschuldeten sonstigen Ursache beeinträchtigt und dadurch seine Widerstandskraft ausgeschaltet ist.
Dem Versicherungsnehmer stehen Personen gleich, die mit seiner Zustimmung in der Wohnung anwesend sind.
3. Vandalismus liegt vor, wenn der Täter auf eine der in Nr. 1.1; 1.5 oder 1.6 bezeichneten Art in die Wohnung eindringt und versicherte Sachen vorsätzlich zerstört oder beschädigt.
4. Für versicherte Sachen, die sich vorübergehend außerhalb der Wohnung befinden, leistet die ARAG auch dann Entschädigung, wenn innerhalb der Bundesrepublik Deutschland diese Sachen durch Aufbrechen verschlossener Kraftfahrzeuge entwendet oder bei diesem Ereignis beschädigt oder zerstört werden.

Für Wertsachen im Sinne von § 16 wird keine Entschädigung geleistet.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 500 Euro begrenzt.

5. Sofern dies vereinbart, erstreckt sich der Versicherungsschutz für Fahrräder auch auf Schäden durch Diebstahl, wenn nachweislich
 - 5.1.1 das Fahrrad zur Zeit des Diebstahls in verkehrsüblicher Weise durch ein Schloss gesichert war und außerdem
 - 5.1.2 der Diebstahl zwischen 6 Uhr und 22 Uhr verübt wurde oder sich das Fahrrad zur Zeit des Diebstahls in Gebrauch oder in einem gemeinschaftlichen Fahrradabstellraum befand.
 - 5.2 Für die mit dem Fahrrad lose verbundenen und regelmäßig seinen Gebrauch dienenden Sachen besteht Versicherungsschutz nur, wenn sie zusammen mit dem Fahrrad abhanden gekommen sind.
 - 5.3 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den im Versicherungsschein genannten Betrag begrenzt.
6. Die ARAG leistet auch im Falle der Entwendung durch einfachen Diebstahl je Versicherungsfall Entschädigung für
 - 6.1 Gartengeräte und Gartenmöbel, die sich auf dem eingefriedeten Versicherungsgrundstück befinden bis zu 2.500 Euro;
 - 6.2 Wäsche, die sich innerhalb des eingefriedeten Versicherungsgrundstücks auf der Leine befindet bis zu 2.500 Euro;
 - 6.3 Kinderwagen, die sich auf dem eingefriedeten Versicherungsgrundstück befinden bis zu 500 Euro;
 - 6.4 versicherte Sachen in Krankenzimmern bis zu 250 Euro;
 - 6.5 Überwachungseinrichtungen, Markisen, Antennen, sofern diese mit dem Gebäude fest verbundenen sind.

§ 6 Leitungswasser, Rohrbruch, Frost

1. Leitungswasser im Sinne dieser Bedingungen ist Wasser, das aus
 - 1.1 Zu- oder Ableitungsrohren der Wasserversorgung (hierzu zählen auch Zisternen) oder damit verbundenen Schläuchen,
 - 1.2 mit dem Rohrsystem verbundenen Einrichtungen oder aus deren wasserführenden Teilen,
 - 1.3 Anlagen der Warmwasser- oder Dampfheizung,
 - 1.4 Einrichtungen von Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen,
 - 1.5 Sprinkler- und Berieselungsanlagen,
 - 1.6 innerhalb des Gebäudes liegenden Regenabflussrohren,

- 1.7 Aquarien,
- 1.8 Wasserbetten
bestimmungswidrig ausgetreten ist. Im Übrigen gilt § 12.
Wasserdampf oder wärmetragende Flüssigkeiten, wie Sole, Öle, Kühl- oder Kältemittel stehen Leitungswasser gleich.
- 2. Innerhalb versicherter Gebäude gemäß § 1 Nr. 2. sind darüber hinaus versichert
 - 2.1 Frost- und sonstige Bruchschäden an
 - 2.1.1 Rohren der Wasserversorgung (Zu- oder Ableitungen);
 - 2.1.2 Rohren der Warmwasser- oder Dampfheizung;
 - 2.1.3 Rohren von Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen;
 - 2.1.4 Rohren von Sprinkler- oder Berieselungsanlagen;
 - 2.1.5 Regenabflussrohren.
Mitversichert sind Bruchschäden an Armaturen, Waschmaschinen- und Spülmaschinenschläuchen. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 100 Euro begrenzt.
 - 2.2 Frostschäden an
 - 2.2.1 Badeeinrichtungen, Waschbecken, Spülklosetts, Wasserhähnen, Geruchsverschlüssen, Wassermessern oder ähnlichen Installationen;
 - 2.2.2 Heizkörpern, Heizkesseln, Boilern oder an vergleichbaren Teilen von Warmwasser- oder Dampfheizungsanlagen;
 - 2.2.3 Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen;
 - 2.2.4 Teilen von Sprinkler- oder Berieselungsanlagen, die nicht Rohre sind.
- 3. Außerhalb versicherter Gebäude gemäß § 1 Nr. 2. sind, soweit diese Rohre der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen und sich auf dem Versicherungsgrundstück befinden, versichert
 - 3.1 Frost- und sonstige Bruchschäden an
 - 3.1.1 Zuleitungsrohren der Wasserversorgung;
 - 3.1.2 den Rohren der Warmwasser- oder Dampfheizung;
 - 3.1.3 Rohren der Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen.
- 4. Schäden gemäß Nrn. 2.1, 2.2 und 3. sind auch dann versichert, wenn der Versicherungsnehmer als Mieter diese Anlagen oder Rohre auf seine Kosten beschafft oder übernommen hat und für sie die Gefahr trägt.
- 5. Die ARAG ersetzt auch Frost- und sonstige Bruchschäden an den unter Nrn. 3.1.1 bis 3.1.3 genannten Rohren, soweit
 - 5.1 diese Rohre auf dem Versicherungsgrundstück verlegt sind, aber nicht der Versorgung versicherter Gebäude oder versicherter Anlagen dienen;
 - 5.2 diese Rohre außerhalb des Versicherungsgrundstücks verlegt sind, aber der Versorgung versicherter Gebäude oder versicherter Anlagen dienen und der Versicherungsnehmer hierfür die Gefahr trägt.

§ 7 Sturm und Hagel

- 1. Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8 nach Beaufort (Windgeschwindigkeit mind. 63 km/Stunde).
- 2. Ist die Windstärke für den Versicherungsort nicht feststellbar, so wird Sturm unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass
 - 2.1 die Luftbewegung in der Umgebung des Versicherungsortes Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat oder
 - 2.2 der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes des versicherten Gebäudes, bzw. des Gebäudes, in dem sich die versicherten Sachen befunden haben, nur durch Sturm entstanden sein kann.
- 3. Versichert sind nur Schäden, die entstanden sind

- 3.1 durch unmittelbare Einwirkung des Sturmes auf versicherte Sachen;
- 3.2 dadurch, dass der Sturm Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf versicherte Sachen wirft;
- 3.3 als Folge eines Sturmschadens gemäß Nr. 3.1 oder 3.2 an versicherten Sachen oder an Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden.
- 4. Für Schäden durch Hagel gilt Nr. 3. sinngemäß. Hagel ist ein fester Witterungsniederschlag in Form von Eiskörnern.

§ 8 Versicherter Mietausfall

- 1. Die ARAG ersetzt
 - 1.1 im Falle der Vermietung einer Einliegerwohnung oder eines möblierten Zimmers den Mietausfall einschließlich etwaiger fortlaufender Mietnebenkosten, wenn Mieter von Wohnräumen infolge eines Versicherungsfalles berechtigt sind, die Zahlung der Miete ganz oder teilweise zu verweigern;
 - 1.2 den ortsüblichen Mietwert von Wohnräumen, die der Versicherungsnehmer selbst bewohnt und die infolge eines Versicherungsfalles unbenutzbar geworden sind, falls dem Versicherungsnehmer die Beschränkung auf einen etwa benutzbar gebliebenen Teil der Wohnung nicht zugemutet werden kann.
- 2. Mietausfall oder Mietwert werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Wohnung wieder benutzbar ist, höchstens jedoch für die Dauer von 24 Monaten seit dem Eintritt des Versicherungsfalles verstrichenen Zeitraum. Entschädigung wird nur geleistet, soweit der Versicherungsnehmer die Möglichkeit der Wiederbenutzung nicht schuldhaft verzögert.

§ 9 Glasbruch

- 1. Die ARAG leistet Entschädigung für versicherte Sachen gemäß § 1 Nr. 3., die durch Bruch (Zerbrechen) zerstört oder beschädigt werden.
- 2. Für Schäden an nicht aus Glas bestehenden Teilen von Blei-, Messing- oder Eloxalverglasungen oder von transparentem Glasmosaik leistet die ARAG Ersatz nur, wenn gleichzeitig ein ersatzpflichtiger Schaden durch Zerbrechen an der zugehörigen Scheibe vorliegt und entweder beide Schäden auf derselben Ursache beruhen oder der Schaden an der Scheibe den anderen Schaden verursacht hat. Die Rahmen der Verglasungen sind nicht Gegenstand der Versicherung.

§ 10 Elementarschäden

- 1. Sofern besonders vereinbart leistet die ARAG Entschädigung für versicherte Sachen, die durch
 - 1.1 Überschwemmung des Versicherungsortes,
 - 1.2 Rückstau
 - 1.3 Erdbeben,
 - 1.4 Erdfall,
 - 1.5 Erdrutsch,
 - 1.6 Schneedruck
 - 1.7 Lawinen oder
 - 1.8 Vulkanausbruch
 zerstört oder beschädigt werden oder infolge eines solchen Ereignisses abhanden kommen.
- 2. Überschwemmung ist eine Überflutung des Grund und Bodens des Versicherungsgrundstücks mit erheblichen Mengen von Oberflächenwasser, auf dem die im Versicherungsschein genannte selbst genutzte Wohnung oder das selbst genutzte Einfamilienhaus liegt, durch Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern oder Witterungsniederschlägen.
- 3. Rückstau liegt vor, wenn Wasser durch Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern oder durch Witterungsniederschläge bestimmungswidrig aus dem Rohrsystem der im Versicherungsschein genannten selbst genutzten Wohnung oder des selbst genutzten Einfamilienhauses austritt.
- 4. Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinnern ausgelöst wird. Erdbeben wird unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass
 - 4.1 die naturbedingte Erschütterung des Erdbodens in der Umgebung des Versicherungsortes Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen

Sachen angerichtet hat oder

4.2 der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes des Gebäudes, in dem sich die versicherten Sachen befunden haben, nur durch ein Erdbeben entstanden sein kann.

5. Erdfall ist eine naturbedingte Absenkung des Erdbodens über natürlichen Hohlräumen.
6. Erdrutsch ist ein naturbedingtes Abgleiten oder Abstürzen von Gesteins- oder Erdmassen.
7. Schneedruck ist die Wirkung des Gewichts von Schnee- oder Eismassen.
8. Lawinen sind an Berghängen niedergehende Schnee- oder Eismassen.
9. Vulkanausbruch ist eine plötzliche Druckentladung beim Aufreißen der Erdkruste, verbunden mit Lavaergüssen, Asche-Eruptionen oder dem Ausströmen von sonstigen Materialien und Gasen.
10. Der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um die Selbstbeteiligung in Höhe von 2.500 Euro gekürzt (Teil D. § 9 Nr. 2.1).

§ 11 Mutwillige Beschädigung

1. Versichert sind die erforderlichen Kosten für die Beseitigung von Schäden durch Graffiti (Verunstaltung durch Farben und Lacke), die durch unbefugte Dritte an Außenseiten von versicherten Sachen gemäß § 1 Nr. 2. verursacht werden.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 3.000 Euro und je Versicherungsjahr auf 10.000 Euro beschränkt.

§ 12 Nicht versicherte Schäden

1. Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden,
 - 1.1 die der Versicherungsnehmer oder sein Repräsentant vorsätzlich oder grobfahrlässig herbeiführt; bei Schäden durch Raub steht die beraubte Person dem Versicherungsnehmer gleich; ist die Herbeiführung des Schadens durch ein rechtskräftiges Strafurteil wegen vorsätzlicher Brandstiftung, Vortäuschen einer Straftat, Betrug, Betrugsversuch oder Versicherungsmissbrauch festgestellt, so gelten die Voraussetzungen als bewiesen;
 - 1.2 die durch Kriegsereignisse jeder Art, innere Unruhen oder Erdbeben entstehen; sind Elementarschäden gemäß § 10 versichert, sind entgegen der vorgenannten Bestimmung auch Schäden durch Erdbeben im Sinne von § 10 Nr. 3. versichert;
 - 1.3 durch Kernenergie*).
2. Der Versicherungsschutz gegen Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Verpuffung, Fahrzeuganprall, Überschalldruckwellen, Rauch, Anprall oder Absturz eines bemannten oder unbemannten Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf
 - 2.1 Sengschäden, die nicht durch einen Brand entstanden sind;
 - 2.2 Kurzschlusschäden, die an elektrischen Einrichtungen mit oder ohne Feuererscheinung entstanden sind, außer wenn sie die Folge eines Brandes oder einer Explosion sind;
 - 2.3 Anprallschäden, die von Fahrzeugen verursacht werden, die vom Versicherungsnehmer, Personen seiner Familie, dem Benutzer der versicherten Gebäude oder deren Arbeitnehmer betrieben werden. Dies gilt auch für die Repräsentanten der in Satz 1 genannten Personen.
3. Der Versicherungsschutz gegen Raub erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf
 - 3.1 Schäden durch Raub gemäß § 5 Nr. 2. an Sachen, die an den Ort der Wegnahme oder Herausgabe erst auf Verlangen des Täters herangeschafft werden.
4. Der Versicherungsschutz gegen Leitungswasser, Rohrbruch und Frost erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden
 - 4.1 durch Plansch- oder Reinigungswasser;
 - 4.2 durch Grundwasser, stehendes oder fließendes Gewässer, Hochwasser oder Witterungsniederschläge oder einen durch diese Ursachen hervorgerufenen Rückstau;
 - 4.3 durch Erdsenkung oder Erdrutsch, es sei denn, dass Leitungswasser (§ 6) die Erdsenkung oder den Erdrutsch verursacht hat;
 - 4.4 durch Schwamm;
 - 4.5 die durch Umbauten oder Reparaturarbeiten an Sprinkleranlagen verursacht werden;

- 4.6 durch Druckproben.
- 5. Der Versicherungsschutz gegen Sturm und Hagel (§ 7) erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden
 - 5.1 durch Sturmflut;
 - 5.2 durch Lawinen oder Schneedruck;
 - 5.3 durch Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster, Außentüren oder andere Öffnungen, es sei denn, dass diese Öffnungen durch Sturm oder Hagel entstanden sind, und einen Gebäudeschaden darstellen;
 - 5.4 durch Leitungswasser oder Rohrbruch (§ 6).
- 6. Der Versicherungsschutz gegen Glasbruch (§ 9) erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf
 - 6.1 Beschädigungen von Oberflächen oder Kanten (z. B. Schrammen, Muschelausbrüche);
 - 6.2 Undichtwerden der Randverbindungen von Mehrscheiben-Isolierverglasungen.
- 7. Der Versicherungsschutz gegen Überschwemmung (§ 10) erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Sturmflut oder Grundwasser.
- 8. Der Versicherungsschutz gegen Leitungswasser, Rohrbruch und Frost sowie gegen Sturm und Hagel erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen außerdem nicht auf Schäden an versicherten Gebäuden oder versicherten Sachen, solange versicherte Gebäude oder solange Gebäude in denen sich versicherte Sache befinden, nicht bezugsfertig oder wegen Umbauarbeiten zu ihrem Zweck nicht benutzbar sind.

§ 13 Versicherungsort

1. Versicherungsort ist die/das im Versicherungsschein bezeichnete im Inland gelegene selbst bewohnte Wohnung/Einfamilienhaus einschließlich der durch den versicherten Personenkreis gemäß Teil D. § 4 genutzten Einliegerwohnung – im folgenden einheitlich nur Wohnung genannt. Zur Wohnung gehören auch Nebengebäude auf demselben Grundstück, sowie Garagen in der Nähe des Versicherungsortes, soweit diese Nebengebäude oder Garagen ausschließlich vom Versicherungsnehmer oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person zu privaten Zwecken genutzt wird.
2. Versicherungsschutz besteht für versicherte Sachen innerhalb des Versicherungsortes.

Diese Beschränkung gilt nicht für Sachen, die infolge eines eingetretenen oder unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfalles aus dem Versicherungsort entfernt und in zeitlichem und örtlichem Zusammenhang mit diesem Vorgang beschädigt oder zerstört werden oder abhanden kommen. Unberührt bleibt jedoch § 12 Nr. 1.1.
3. Dem Versicherungsnehmer gehörende Waschmaschinen und Wäschetrockner sind auch in Räumen versichert, die der Versicherungsnehmer gemeinsam mit anderen Hausbewohnern nutzt.

Für Rundfunk- und Fernsehantennenanlagen sowie für Markisen gilt als Versicherungsort das gesamte Grundstück, auf dem die versicherte Wohnung liegt.
4. Räume innerhalb der Wohnung, die ausschließlich beruflich oder gewerblich genutzt werden, sind mitversichert. Ausgeschlossen bleiben Räume, die als Ladengeschäfte, Gast- und Schankräume oder Lagerräume genutzt werden, oder Räume in Nebengebäuden und Garagen. Die Entschädigung für ausschließlich beruflich oder gewerblich genutzte Räume ist auf 10.000 Euro begrenzt.
5. Bei Schäden durch Raub müssen alle Voraussetzungen gemäß § 5 Nr. 2. innerhalb des Versicherungsortes verwirklicht worden sein.
6. Versicherte Sachen, die Eigentum des Versicherungsnehmers oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person sind oder die deren Gebrauch dienen, sind weltweit auch versichert, solange sie sich nicht länger als 6 Monate außerhalb der Wohnung befinden (Außenversicherung).
 - 6.1 Hält sich der Versicherungsnehmer oder eine mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebende Person zur Ausbildung, zur Erfüllung von Wehrpflicht oder Zivildienst mehr als 6 Monate außerhalb der Wohnung auf, so ist der dort befindliche Hausrat (§ 1 Nr. 1.) bis zur Gründung eines eigenen Haushalts mitversichert. Wird unter den in Satz 1 genannten Voraussetzungen ein eigener Haushalt innerhalb Deutschlands gegründet, so ist die Entschädigung für diese Sachen auf 10.000 Euro begrenzt.
 - 6.2 Für Sturm- und Hagelschäden besteht Außenversicherungsschutz nur, wenn sich die Sachen in Gebäuden befinden.
 - 6.3 Für Schäden durch Einbruchdiebstahl besteht Außenversicherungsschutz nur, wenn auch die in § 5 Nr. 1. genannten Voraussetzungen entsprechend erfüllt sind.

6.4 Bei Raub besteht Außenversicherungsschutz

- 6.4.1 auch dann, wenn der Raub an einer Person begangen wird, die mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft lebt;
- 6.4.2 in den Fällen des § 5 Nr. 2.2 nur dann, wenn die angedrohte Gewalttat an Ort und Stelle verübt werden soll.

6.5 Es gelten die Entschädigungsgrenzen gemäß § 16. Die Entschädigung für die Außenversicherung ist auf 20.000 Euro begrenzt.

§ 14 Sicherheitsvorschriften

1. Der Versicherungsnehmer oder sein Repräsentant hat
 - 1.1 alle gesetzlichen, behördlichen oder vereinbarten Sicherheitsvorschriften zu beachten;
 - 1.2 die versicherten Sachen, insbesondere wasserführende Anlagen und Einrichtungen, Dächer und außen angebrachte Sachen stets in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten und Mängel oder Schäden unverzüglich beseitigen zu lassen;
 - 1.3 nicht genutzte Gebäude oder Gebäudeteile genügend häufig zu kontrollieren und dort alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperren, zu entleeren und entleert zu halten;
 - 1.4 in der kalten Jahreszeit alle Gebäude und Gebäudeteile ausreichend zu beheizen und dies genügend häufig zu kontrollieren oder dort alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperren, zu entleeren und entleert zu halten;
 - 1.5 alle notwendigen und zumutbaren Vorkehrungen gegen Elementarschäden zu treffen. Insbesondere sind zur Vermeidung von Überschwemmungsschäden wasserführende Anlagen auf dem Versicherungsgrundstück freizuhalten und Rückstausicherungen gemäß der jeweils geltenden Landesbauordnung stets funktionsbereit zu halten.
2. Verletzt der Versicherungsnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles gegenüber der ARAG zu erfüllen hat, so kann die ARAG innerhalb eines Monats, nachdem sie von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, den Vertrag fristlos kündigen.
3. Das Kündigungsrecht der ARAG ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grobfahrlässig verletzt hat.

§ 15 Entschädigungsberechnung; Versicherungswert; Unterversicherung

1. Ersetzt werden
 - 1.1 bei zerstörten oder abhanden gekommenen Sachen der Versicherungswert zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles;
 - 1.2 bei beschädigten Sachen die notwendigen Reparaturkosten zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles zuzüglich einer etwa verbleibenden Wertminderung, höchstens jedoch der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles; die Reparaturkosten werden gekürzt, soweit durch die Reparatur der Versicherungswert der Sache gegenüber dem Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles erhöht wird. Restwerte werden angerechnet.
2. Versicherungswert ist
 - 2.1 bei versicherten Sachen des Haushalts gemäß § 1 Nr. 1. und Nr. 3. der Wiederbeschaffungspreis von Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand (Neuwert);
 - 2.2 für Antiquitäten und Kunstgegenstände der Wiederbeschaffungspreis von Sachen gleicher Art und Güte;
 - 2.3 bei versicherten Gebäuden und bei versicherten Sachen gemäß § 1 Nr. 2.
 - 2.3.1 der ortsübliche Neubauwert des Gebäudes entsprechend seiner Ausstattung und Größe sowie seines Ausbaus. Hierzu gehören auch Architektengebühren sowie sonstige Konstruktions- und Planungskosten (Neuwert) oder
 - 2.3.2 im Falle von Nr. 3. der Zeitwert; dieser errechnet sich aus dem Neuwert abzüglich der Wertminderung, die sich aus Alter und Abnutzung ergibt.
 - 2.4 Falls Sachen für ihren Zweck im Haushalt des Versicherungsnehmers nicht mehr zu verwenden sind, ist Versicherungswert der für den Versicherungsnehmer erzielbare Verkaufspreis (gemeiner Wert). Gleiches gilt, falls das Gebäude zum Abbruch bestimmt oder sonst dauernd entwertet ist. Eine dauernde Entwertung liegt insbesondere vor, wenn das Gebäude für seinen Zweck nicht mehr zu verwenden ist.
3. Bei versicherten Gebäuden und versicherten Sachen gemäß § 1 Nr. 2. erwirbt der Versicherungs-

nehmer den Anspruch auf Zahlung des Teils der Entschädigung, der den Zeitwertschaden übersteigt, nur, soweit und sobald er innerhalb von drei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalles sichergestellt hat, dass er die Entschädigung verwenden wird, um versicherte Sachen in gleicher Art und Zweckbestimmung an der bisherigen Stelle wiederherzustellen oder wiederzubeschaffen. Ist dies an der bisherigen Stelle rechtlich nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zu vertreten, so genügt es, wenn das Gebäude an anderer Stelle innerhalb der Bundesrepublik Deutschland wiederhergestellt wird.

Der Zeitwertschaden wird bei zerstörten oder abhanden gekommenen Gegenständen gemäß Nr. 2.3.2 festgestellt.

4. Ist die im Antrag angegebene und im Versicherungsschein dokumentierte Wohnfläche geringer als die bei Eintritt des Versicherungsfalles vorhandene (Unterversicherung), wird die Entschädigungsleistung im Verhältnis von der im Antrag angegebenen zu der tatsächlich vorhandenen Wohnfläche gekürzt.
5. Nr. 1. bis Nr. 4. gelten entsprechend für die Berechnung der Entschädigung versicherter Kosten gemäß § 2 und versicherten Mietausfalls gemäß § 8.

Ist die Entschädigung gemäß Teil D. § 9 Nr. 1. auf bestimmte Beträge begrenzt, so werden bei Ermittlung des Versicherungswertes der dort genannten Sachen höchstens diese Beträge berücksichtigt. Der bei Unterversicherung nur teilweise zu ersetzende Gesamtbetrag des Schadens wird ohne Rücksicht auf Entschädigungsgrenzen ermittelt; für die Höhe der Entschädigung gelten jedoch die Entschädigungsgrenzen.

7. Mehrwertsteuer

Die Mehrwertsteuer wird nicht ersetzt, wenn der Versicherungsnehmer vorsteuerabzugsberechtigt ist; das Gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer Mehrwertsteuer tatsächlich nicht gezahlt hat.

§ 16 Entschädigungsgrenzen für Wertsachen einschließlich Bargeld

1. Wertsachen sind
 - 1.1 Bargeld;
 - 1.2 Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere;
 - 1.3 Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen und Medaillen sowie alle Sachen aus Gold oder Platin;
 - 1.4 Pelze, handgeknüpfte Teppiche und Gobelins, Kunstgegenstände (z. B. Gemälde, Collagen, Zeichnungen, Graphiken und Plastiken) sowie nicht in Nr. 1.3 genannte Sachen aus Silber;
 - 1.5 sonstige Sachen, die über 100 Jahre alt sind (Antiquitäten), jedoch mit Ausnahme von Möbelstücken.
2. Die Entschädigung für Wertsachen ist je Versicherungsfall auf insgesamt 20.000 Euro begrenzt, soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde.
3. Ferner ist für Wertsachen, die sich außerhalb verschlossener mehrwandiger Stahlschränke mit einem Mindestgewicht von 200 kg und auch außerhalb eingemauerter Stahlwandschränke mit mehrwandiger Tür oder außerhalb besonders vereinbarter sonstiger verschlossener Behältnisse mit zusätzlichen Sicherheitsmerkmalen befinden, die Entschädigung je Versicherungsfall begrenzt auf
 - 3.1 1.000 Euro für Bargeld, ausgenommen Münzen, deren Versicherungswert den Nennwert übersteigt;
 - 3.2 insgesamt 3.000 Euro für Wertsachen gemäß Nr. 1.2;
 - 3.3 insgesamt 20.000 Euro für Wertsachen gemäß Nr. 1.3.

§ 17 Besondere Obliegenheiten im und nach dem Versicherungsfall

1. Der Versicherungsnehmer oder sein Repräsentant haben
 - 1.1 unverzüglich das Abhandenkommen versicherter Sachen sowie Schäden durch Brand, Explosion, Implosion, Fahrzeuganprall, Einbruchdiebstahl, einfachen Diebstahl, Einbruch in Kraftfahrzeuge, Fahrraddiebstahl, Vandalismus, Raub der zuständigen Polizeidienststelle zu melden. Bei Schäden durch Einbruchdiebstahl, einfachen Diebstahl, Einbruch in Kraftfahrzeuge, Vandalismus und Raub ist der Polizeidienststelle zusätzlich unverzüglich ein Verzeichnis der abhanden gekommenen Sachen einzureichen;
 - 1.2 für zerstörte oder abhanden gekommene Wertpapiere oder sonstige aufgebotfähige Urkunden unverzüglich das Aufgebotsverfahren einzuleiten und etwaige sonstige Rechte zu wahren, insbesondere abhanden gekommene Sparbücher und andere sperrfähige Urkunden unverzüglich sperren zu lassen;
 - 1.3 der ARAG auf deren Verlangen im Rahmen des Zumutbaren jede Untersuchung über Ursache

und Höhe des Schadens und über den Umfang ihrer Entschädigungspflicht zu gestatten;

- 1.4 Veränderungen der Schadenstelle möglichst zu vermeiden, solange die ARAG nicht zugestimmt hat; sind Veränderungen unumgänglich, sind zumindest die beschädigten Teile bis zu einer Besichtigung durch die ARAG aufzubewahren;
 - 1.5 der ARAG auf deren Verlangen innerhalb einer angemessenen Frist von mindestens zwei Wochen ein von ihm unterschriebenes Verzeichnis aller abhanden gekommenen, zerstörten oder beschädigten Sachen vorzulegen; soweit nicht Versicherung auf Erstes Risiko vereinbart ist, kann die ARAG auch ein Verzeichnis aller unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles vorhandenen Sachen verlangen; in den Verzeichnissen ist der Versicherungswert der Sachen unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles oder der Anschaffungspreis und das Anschaffungsjahr anzugeben;
 - 1.6 im Falle eines Fahrraddiebstahl gemäß § 5 Nr. 5. Unterlagen über den Hersteller, die Marke und die Rahmennummer der versicherten Fahrräder zu beschaffen und aufzubewahren. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Bestimmung, so kann er Entschädigung nur verlangen, wenn er die Merkmale anderweitig nachweisen kann.
2. Bei Obliegenheitsverletzungen gelten die in Teil D. § 14 beschriebenen Rechtsfolgen.

§ 18 Fortfall der Entschädigungspflicht

1. Vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalles
 - 1.1 Führt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall vorsätzlich herbei, so ist die ARAG von der Entschädigungspflicht frei.

Ist die Herbeiführung des Schadens durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Vorsatzes in der Person des Versicherungsnehmers festgestellt, so gilt die vorsätzliche Herbeiführung des Schadens als bewiesen.
 - 1.2 Führt der Versicherungsnehmer den Schaden grob fahrlässig herbei, so ist die ARAG berechtigt, ihre Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.
2. Arglistige Täuschung nach Eintritt des Versicherungsfalles

Die ARAG ist von der Entschädigungspflicht frei, wenn der Versicherungsnehmer die ARAG arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuscht oder zu täuschen versucht.

Ist die Täuschung oder der Täuschungsversuch durch rechtskräftiges Strafurteil gegen den Versicherungsnehmer wegen Betruges oder Betrugsversuches festgestellt, so gelten die Voraussetzungen des Satzes 1 als bewiesen.

§ 19 Sachverständigenverfahren

1. Der Versicherungsnehmer kann nach Eintritt des Versicherungsfalles verlangen, dass die Höhe des Schadens in einem Sachverständigenverfahren festgestellt wird. Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf weitere Feststellungen zum Versicherungsfall ausgedehnt werden.
2. Für das Sachverständigenverfahren gilt:
 - 2.1 Jede Partei hat in Textform einen Sachverständigen zu benennen. Eine Partei, die ihren Sachverständigen benannt hat, kann die andere unter Angabe des von ihr genannten Sachverständigen in Textform auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Wird der zweite Sachverständige nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei durch das für den Schadensort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung durch die ARAG ist der Versicherungsnehmer auf diese Folge hinzuweisen.
 - 2.2 Die ARAG darf als Sachverständigen keine Person benennen, die Mitbewerber des Versicherungsnehmers ist oder mit ihm in dauernder Geschäftsverbindung steht; ferner keine Person, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt ist oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis steht.
 - 2.3 Beide Sachverständige benennen in Textform vor Beginn ihrer Feststellungen einen dritten Sachverständigen als Obmann. Die Regelung unter 2.2 gilt entsprechend für die Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen. Einigen sich die Sachverständigen nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadensort zuständige Amtsgericht ernannt.
3. Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten:
 - 3.1 ein Verzeichnis der zerstörten, beschädigten und abhanden gekommenen versicherten Sachen sowie deren Wiederbeschaffungspreise gemäß § 15 Nr. 2 bei Eintritt des Versicherungsfalles;
 - 3.2 bei beschädigten versicherten Sachen die Beträge gemäß § 15 Nr. 1.2;

- 3.3 die Restwerte der von dem Schaden betroffenen versicherten Sachen;
- 3.4 die nach § 2 versicherten Kosten
- 4. Der Sachverständige übermittelt seine Feststellungen beiden Parteien gleichzeitig. Weichen die Feststellungen der Sachverständigen voneinander ab, so übergibt die ARAG sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig.
- 5. Jede Partei trägt die Kosten ihres Sachverständigen. Die von dem Versicherungsnehmer zu tragenden Kosten werden im Rahmen des § 2 Nr. 3.20 von der ARAG erstattet. Die Kosten des Obmannes tragen beide Parteien je zur Hälfte.
- 6. Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind für die Vertragsparteien verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnet die ARAG gemäß §§ 15 bis 16, sowie Teil D. § 9, ggf. unter Berücksichtigung des Teil D. § 10 die Entschädigung.
- 7. Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers gemäß § 17 nicht berührt.

§ 20 Zahlung der Entschädigung

- 1. Fälligkeit der Entschädigung
 - 1.1 Die Entschädigung wird fällig, wenn die Feststellungen der ARAG zum Grunde und zur Höhe des Anspruchs abgeschlossen sind. Der Versicherungsnehmer kann einen Monat nach Meldung des Schadens den Betrag als Abschlagszahlung beanspruchen, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.
- 2. Für die Verzinsung gilt, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund eine weitergehende Zinspflicht besteht:
 - 2.1 Die Entschädigung ist – soweit sie nicht innerhalb eines Monats nach Meldung des Schadens geleistet wird – seit Anzeige des Schadens zu verzinsen.
 - 2.2 Der Zinssatz liegt 1 Prozentpunkt(e) unter dem jeweiligen Basiszinssatz des Bürgerlichen Gesetzbuches (§ 247 BGB), mindestens jedoch bei 4 Prozent und höchstens bei 6 Prozent Zinsen pro Jahr.
 - 2.3 Die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.
- 3. Bei der Berechnung der Fristen gemäß Nr. 1 und 2.1 ist der Zeitraum nicht zu berücksichtigen, in dem infolge Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.
- 4. Für die Zahlung des über den Zeitwertschaden hinausgehenden Teiles der Entschädigung ist der Zeitpunkt maßgebend, in dem der Versicherungsnehmer den Eintritt der Voraussetzung von § 15 Nr. 3. der ARAG nachgewiesen hat.

Zinsen für die Beträge gemäß Abs. 1 werden erst fällig, wenn die dort genannten zusätzlichen Voraussetzungen der Entschädigung festgestellt sind.
- 5. Die ARAG kann die Zahlung aufschieben, solange
 - 5.1 Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen;
 - 5.2 ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalles noch läuft.
- 6. Die gesetzlichen Vorschriften über die Sicherung des Realkredits bleiben unberührt.

§ 21 Wiederherbeigeschaffte Sachen

- 1. Wird der Verbleib abhanden gekommener Sachen ermittelt, so hat der Versicherungsnehmer dies der ARAG unverzüglich in Textform anzuzeigen.
- 2. Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sachen eine Entschädigung gezahlt worden ist, hat er die Entschädigung zurückzahlen oder die Sache der ARAG zur Verfügung zu stellen. Der Versicherungsnehmer hat dieses Wahlrecht innerhalb von 2 Wochen nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung der ARAG ausüben. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist geht das Wahlrecht auf die ARAG über.

§ 22 Wegfall des Gegenstandes der Versicherung; Veräußerung

- 1. Wird das versicherte Einfamilienhaus an einen Dritten (Erwerber) veräußert, tritt an Stelle des Versicherungsnehmers der Erwerber in die während der Dauer des Eigentums aus dem Versicherungs-

verhältnis bezüglich des Einfamilienhauses sich ergebenden Rechte und Pflichten ein. Der Versicherungsvertrag im übrigen wird mit dem Versicherungsnehmer fortgeführt.

2. Der Versicherungsschutz für das Einfamilienhaus kann im Falle der Veräußerung
 - 2.1 durch die ARAG gegenüber dem Erwerber mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden;
 - 2.2 durch den Erwerber gegenüber der ARAG mit sofortiger Wirkung oder zum Ende der Versicherungsperiode gekündigt werden.
3. Dieses Kündigungsrecht erlischt,
 - 3.1 wenn die ARAG es nicht innerhalb eines Monats nach Kenntnis von der Veräußerung ausübt;
 - 3.2 wenn der Erwerber es nicht innerhalb eines Monats nach dem Erwerb ausübt; hatte der Erwerber von der Versicherung keine Kenntnis, bleibt das Kündigungsrecht bis zum Ablauf eines Monats von dem Zeitpunkt an bestehen, in welchem der Erwerber von der Versicherung Kenntnis erlangt.
4. Macht der Erwerber von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch, besteht das Versicherungsverhältnis hinsichtlich des Einfamilienhauses bis zum Ablauf der laufenden Versicherungsperiode fort.
5. Für die Prämie der während des Erwerbs laufenden Versicherungsperiode haften Veräußerer und Erwerber gesamtschuldnerisch. Eine Haftung des Erwerbers entfällt, wenn das Versicherungsverhältnis bezüglich des Einfamilienhauses gekündigt wird.
6. Die Veräußerung ist der ARAG unverzüglich in Textform anzuzeigen. Wird die Anzeige weder von dem Erwerber noch von dem Veräußerer unverzüglich gemacht, ist die ARAG von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in welchem die Anzeige der ARAG hätte zugehen müssen, und die ARAG nachweist, dass er den mit dem Veräußerer bestehenden Vertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen hätte.
 - 6.1 Die Leistungspflicht bleibt bestehen,
 - 6.1.1 wenn der ARAG die Veräußerung in dem Zeitpunkt bekannt war, in welchem ihr die Anzeige hätte zugehen müssen;
 - 6.1.2 wenn zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls die Frist für die Kündigung der ARAG abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt ist.
7. Die Bestimmungen zur Veräußerung gelten auch bei einer Zwangsversteigerung des versicherten Einfamilienhauses.
8. Bezieht der Versicherungsnehmer nach der Veräußerung ein anderes ganz oder teilweise in seinem Eigentum stehendes Einfamilienhaus innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, setzt sich der Versicherungsschutz unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Teil D. § 7 (Umzug) vollständig fort.

Bezieht der Versicherungsnehmer nach der Veräußerung eine Wohnung in einem Mehrfamilienhaus oder bezieht er ein nicht zumindest teilweise in seinem Eigentum befindliches Einfamilienhaus, erlischt der Versicherungsschutz hinsichtlich des Einfamilienhauses. Im Übrigen bleibt der Versicherungsschutz unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Teil D. § 7 (Umzug) bestehen.

Teil D. – Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem im Versicherungsschein vereinbarten Zeitpunkt, und zwar auch dann, wenn zur Beitragszahlung erst später aufgefordert, die Beiträge aber unverzüglich gezahlt werden. Eine vereinbarte Wartezeit bleibt unberührt.

§ 2 Dauer und Ende des Vertrages; Kündigung nach dem Schadenfall

1. Der Vertrag ist für die im Versicherungsschein angegebene Dauer abgeschlossen.
2. Ein Versicherungsverhältnis, das für eine Dauer von weniger als einem Jahr eingegangen ist, endet zum vorgesehenen Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf; ein solches von mindestens einjähriger Dauer verlängert sich jedoch nach Ablauf der vereinbarten Vertragszeit von Jahr zu Jahr, wenn dem Vertragspartner nicht spätestens drei Monate vor dem jeweiligen Ablauf des Vertrages eine Kündigung in Textform zugegangen ist. Ein Versicherungsverhältnis, das für eine Dauer von mehr als drei Jahren eingegangen ist, kann zum Ende des dritten oder jedes darauf folgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gekündigt werden.
3. Der Versicherungsnehmer und die ARAG können folgende Deckungen unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres durch Erklärung kündigen:

- die Deckung des einfachen Fahrraddiebstahls Teil C. § 5 Nr. 5.,
- die Deckung von Elementarschäden Teil C. § 10,
- die Hundehalter-Haftpflichtdeckung Teil B. § 6,
- die Gewässerschaden-Haftpflichtdeckung Teil B. § 5 Nr. 2,
- die Gebäudedeckung Teil C. § 1 Nr. 2.

4. Die ARAG oder der Versicherungsnehmer können diesen Versicherungsvertrag kündigen
 - 4.1 nach der Bejahung eines eintrittspflichtigen Rechtsschutzfalles gemäß Teil A. § 4 durch die ARAG Rechtsschutz,
 - 4.2 nach Zahlung einer Schadenersatzleistung oder nachdem ein Haftpflichtanspruch rechtshängig geworden ist (Teil B.),
 - 4.3 nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles gemäß Teil C.

Die Kündigung ist schriftlich zu erklären. Sie muss dem Vertragspartner spätestens einen Monat

- gemäß 4.1 nach Anerkennung der Leistungspflicht,
- gemäß 4.2 im Falle der Rechtshängigkeit eines Haftpflichtanspruches nach Beendigung des Rechtsstreits durch Klagerücknahme, Anerkenntnis oder Vergleich oder rechtskräftiges Urteil,
- gemäß 4.2 oder 4.3 nach Auszahlung der Entschädigung

zugegangen sein.

Die Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang wirksam. Der Versicherungsnehmer kann bestimmen, dass seine Kündigung sofort oder zu einem anderen Zeitpunkt wirksam wird, jedoch spätestens zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres.

5. Wird der Vertrag gekündigt, hat die ARAG nur Anspruch auf den Teil des Beitrages, der der abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

§ 3 Beitrag

1. Die Beiträge sind, wenn keine kürzere Vertragsdauer vereinbart wurde, Jahresbeiträge und zuzüglich der Versicherungsteuer, die der Versicherungsnehmer in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten hat, im voraus zu zahlen. Es kann Zahlung des Jahresbeitrages in im voraus zu zahlenden Raten vereinbart werden; die nach dieser Vereinbarung zunächst nicht fälligen Teile des Beitrages sind gestundet. Gerät der Versicherungsnehmer mit einer Rate in Verzug, ist die Stundung aufgehoben. Ferner kann die ARAG für die Zukunft jährliche Beitragszahlung verlangen.

Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zu dem im Versicherungsschein angegebenen Fälligkeitstag eingezogen werden kann und der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht.

Konnte der fällige Beitrag ohne Verschulden des Versicherungsnehmers von der ARAG nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer schriftlichen Zahlungsaufforderung der ARAG erfolgt.

Hat der Versicherungsnehmer zu vertreten, dass der Beitrag wiederholt nicht eingezogen werden kann, ist die ARAG berechtigt, künftig Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen.

2. Fälligkeit des ersten oder einmaligen Beitrages

Der erste oder einmalige Beitrag ist – unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts – unverzüglich nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginns zu zahlen.

Liegt der vereinbarte Zeitpunkt des Versicherungsbeginns vor Vertragsschluss, ist der erste oder einmalige Beitrag unverzüglich nach Vertragsschluss zu zahlen.

Zahlt der Versicherungsnehmer nicht unverzüglich nach dem in Satz 1 oder 2 bestimmten Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst, nachdem die Zahlung bewirkt ist.

Weicht der Versicherungsschein vom Antrag des Versicherungsnehmers oder getroffenen Vereinbarungen ab, ist der erste oder einmalige Beitrag frühestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen.

Bei Vereinbarung der Beitragszahlung in Raten gilt die erste Rate als erster Beitrag.

3. Alle nach dem ersten Beitrag zu zahlenden Beiträge sind Folgebeiträge; sie sind am Monatsersten des vereinbarten Beitragszeitraumes zu zahlen. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt erfolgt.
4. Die Folgen nicht rechtzeitiger Zahlung des ersten Beitrages oder der ersten Rate des ersten Beitrages ergeben sich aus § 37 VVG; im Übrigen gilt § 38 VVG.
5. Die ARAG ist bei Verzug berechtigt, Ersatz des Verzugs Schadens nach § 280 Abs. 2 BGB i. V. m. § 286 BGB sowie Verzugszinsen nach § 288 BGB zu fordern.

§ 4 Versicherter Personenkreis

1. Versicherungsschutz besteht in der **Familienversion** für

- 1.1 den Versicherungsnehmer;
- 1.2 seinen ehelichen, eingetragenen oder mit ihm in häuslicher Gemeinschaft zusammenlebenden sonstigen Lebenspartner, soweit letzterer am Wohnsitz des Versicherungsnehmers gemeldet ist; die Mitversicherung des sonstigen Lebenspartners endet mit der Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft zwischen dem Versicherungsnehmer und dem sonstigen Lebenspartner;
- 1.3 alle mit dem Versicherungsnehmer dauernd in häuslicher Gemeinschaft oder in einer Einliegerwohnung in dem vom Versicherungsnehmer bewohnten Einfamilienhaus lebenden Familienangehörigen, soweit diese am Wohnsitz des Versicherungsnehmers gemeldet sind; als Familienangehörige gelten Eltern, Kinder, Adoptiveltern, Adoptivkinder, Schwiegereltern, Schwiegerkinder, Stiefeltern, Stiefkinder, Großeltern, Enkel, Geschwister sowie Pflegeeltern und –kinder (Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind); die Mitversicherung der Familienangehörigen endet mit Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft zwischen dem Versicherungsnehmer und dem jeweiligen Familienangehörigen;
- 1.4 alle Kinder des Versicherungsnehmers und seines mitversicherten Lebenspartners – auch ohne dass diese am Wohnsitz des Versicherungsnehmers gemeldet sind – bis zu dem Zeitpunkt, in dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten.

2. Versicherungsschutz besteht in der **Singleversion** für

- 2.1 den unverheirateten,
 - den nicht in eingetragener Lebenspartnerschaft lebenden,
 - den auch nicht in sonstiger Lebenspartnerschaft lebenden,
 - den getrennt lebenden
 - alleinstehenden oder
 - alleinerziehendenVersicherungsnehmer;
- 2.2 die Kinder des Versicherungsnehmers bis zu dem Zeitpunkt, in dem diese erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten.
- 2.3 Umwandlungsregelung

Heiratet der Versicherungsnehmer oder geht er eine eingetragene Lebenspartnerschaft ein, erweitert sich der Versicherungsschutz von diesem Zeitpunkt an auf die nach Nr. 1 versicherten Personen, wenn die Heirat oder die eingetragene Lebenspartnerschaft dem Versicherer innerhalb von zwei Monaten angezeigt wird. Erfolgt die Anzeige später als zwei Monate nach Beginn der Partnerschaft, beginnt der Versicherungsschutz für die nach Nrn. 1.2 bis 1.4 mitversicherten Personen erst mit dem Eingang der Anzeige beim Versicherer. Vom Zeitpunkt der Mitversicherung an ist der im Tarif des Versicherers für den jeweiligen Versicherungsschutz von Familien geltende Beitrag zu zahlen.

3. In der Haftpflichtdeckung erstreckt sich der Versicherungsschutz über die Nrn. 1. und 2. hinaus auf die gesetzliche Haftpflicht der im Haushalt des Versicherungsnehmers beschäftigten Personen gegenüber Dritten aus dieser Tätigkeit. Das gleiche gilt für Personen, die aufgrund eines Arbeitsvertrages oder gefälligkeithalber Wohnung, Haus und Garten betreuen oder den Streudienst versehen.

Mitversichert ist außerdem die Haftpflicht einer weiteren Person, die vorübergehend in den Familienverbund eingegliedert ist (z. B. Au-pair-Mädchen), soweit nicht für diese anderweitiger Versicherungsschutz besteht.

4. Auf die Besonderheiten in Rechtsschutz (Teil A, §§ 10 bis 12) wird hingewiesen.

§ 5 Rechte und Pflichten der versicherten Personen

1. Soweit Kenntnis oder Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung ist, kommt auch Kenntnis oder Verhalten des Mitversicherten in Betracht. Im Übrigen gilt § 47 VVG.
2. Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht ausschließlich dem Versicherungsnehmer zu; ff; für die Rechtsschutzdeckung gilt abweichend Teil A. § 7.
3. Der Versicherungsnehmer bleibt neben den Mitversicherten für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich.

§ 6 Vorvertragliche Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers; Rücktritt, Kündigung und Anfechtung

1. Wahrheitsgemäße und vollständige Anzeigepflicht von Gefahrumständen
Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung an die ARAG alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen die ARAG in Textform gefragt hat und die für deren Entschluss erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen.
Der Versicherungsnehmer ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme durch die ARAG in Textform Fragen im Sinne des Satzes 1 stellt.
2. Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht
 - 2.1 Vertragsänderung
Hat der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich verletzt und hätte die ARAG bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände den Vertrag auch zu anderen Bedingungen geschlossen, so werden die anderen Bedingungen auf Verlangen der ARAG rückwirkend Vertragsbestandteil. Bei einer vom Versicherungsnehmer unverschuldeten Pflichtverletzung werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.
Erhöht sich durch eine Vertragsänderung der Beitrag oder schließt die ARAG die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung der ARAG ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In dieser Mitteilung der Vertragsänderung hat die ARAG den Versicherungsnehmer auf dessen Kündigungsrecht hinzuweisen.
 - 2.2 Rücktritt und Leistungsfreiheit
Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Nummer 1, kann die ARAG vom Vertrag zurücktreten, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt.
Bei grober Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers ist das Rücktrittsrecht der ARAG ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die ARAG den Vertrag bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen abgeschlossen hätte.
Tritt die ARAG nach Eintritt des Versicherungsfalles zurück, so ist sie nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, der Versicherungsnehmer weist nach, dass die Verletzung der Anzeigepflicht sich auf einen Umstand bezieht, der weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht der ARAG ursächlich ist. Hat der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt, ist die ARAG nicht zur Leistung verpflichtet.
 - 2.3 Kündigung
Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Nr. 1 leicht fahrlässig oder schuldlos, kann die ARAG den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen, es sei denn, die ARAG hätte den Vertrag bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen abgeschlossen.

3. **Frist für die Ausübung der Rechte der ARAG** 3.1 **Ausschluss von Rechten der ARAG**
- Die Rechte der ARAG zur Vertragsänderung (2.1), zum Rücktritt (2.2) und zur Kündigung (2.3) sind jeweils ausgeschlossen, wenn die ARAG den nicht angezeigten Gefahrenumstand oder die unrichtige Anzeige kannte.
- 3.2 **Anfechtung**
- Das Recht der ARAG, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt.
4. **Rechtsfolgenhinweis** 4.1 Die Rechte zur Vertragsänderung (2.1), zum Rücktritt (2.2) oder zur Kündigung (2.3) muss die ARAG innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen und dabei die Umstände angeben, auf die sie ihre Erklärung stützt; zur Begründung kann sie nachträglich weitere Umstände innerhalb eines Monats nach deren Kenntniserlangung angeben. Die Monatsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem die ARAG von der Verletzung der Anzeigepflicht und der Umstände Kenntnis erlangt, die das von ihr jeweils geltend gemachte Recht begründen.
- 4.2 Die Rechte zur Vertragsänderung (2.1), zum Rücktritt (2.2) und zur Kündigung (2.3) stehen der ARAG nur zu, wenn sie den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen der Verletzung der Anzeigepflicht hingewiesen hat.
5. **Vertreter des Versicherungsnehmers** Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen, so sind bei der Anwendung von Nr. 1 und 2 sowohl die Kenntnis und die Arglist des Vertreters als auch die Kenntnis und die Arglist des Versicherungsnehmers zu berücksichtigen. Der Versicherungsnehmer kann sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter noch dem Versicherungsnehmer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
6. **Erlöschen der Rechte der ARAG** Die Rechte der ARAG zur Vertragsänderung (2.1), zum Rücktritt (2.2) und zur Kündigung (2.3) erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Die Frist beläuft sich auf zehn Jahre, wenn der Versicherungsnehmer oder sein Vertreter die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt hat.
- § 7 Umzug**
1. Wechselt der Versicherungsnehmer die/das im Versicherungsschein genannte selbst bewohnte Wohnung/Einfamilienhaus – im Folgenden einheitlich Wohnung genannt –, geht der Versicherungsschutz auf die neue nach diesen Bedingungen versicherbare Wohnung über.
- Während des Wechsels besteht Versicherungsschutz in beiden Wohnungen, wenn ein etwaiger Versicherungsfall im Zusammenhang mit diesen Wohnungen steht, auch soweit er erst nach dem Auszug aus der bisherigen Wohnung eingetreten ist. Das gleiche gilt für Versicherungsfälle, die sich auf die neue Wohnung beziehen und vor deren geplantem oder tatsächlichem Bezug eintreten. Der Versicherungsschutz in der bisherigen Wohnung erlischt jedoch spätestens 3 Monate nach Umzugsbeginn. Der Umzug beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem erstmals versicherte Sachen dauerhaft in die neue Wohnung gebracht werden.
2. Ein Wohnungswechsel ist der ARAG spätestens bei Umzugsbeginn unter Angabe der neuen Anschrift und der Wohnfläche in Quadratmetern, vorhandenen Sicherungen und der Bauart des neuen Gebäudes in Textform anzuzeigen.
3. Verlegt der Versicherungsnehmer den im Versicherungsschein bezeichneten Wohnsitz ins Ausland, endet das Versicherungsverhältnis, spätestens 3 Monate nach Umzugsbeginn.
4. Liegt nach dem Umzug die neue Wohnung an einem Ort, für den der Tarif der ARAG einen anderen Prämiensatz vorsieht, ändert sich ab Umzugsbeginn der Beitrag entsprechend diesem Tarif.
5. Der Versicherungsnehmer kann den Vertrag kündigen, wenn sich der Beitrag infolge des Umzugs um mehr als fünf Prozent erhöht. Die Kündigung hat spätestens einen Monat nach Zugang der Mitteilung über den erhöhten Beitrag zu erfolgen. Sie wird einen Monat nach Zugang wirksam.
6. Zieht bei einer Trennung von ehelichen oder nichtehelichen Lebenspartnern der Versicherungsnehmer aus der im Versicherungsschein genannten gemeinsamen Wohnung aus und bleibt der Lebenspartner in der bisherigen Wohnung zurück, gelten als Versicherungsort die neue Wohnung des Versicherungsnehmers und die bisherige Wohnung. Dies gilt bis zu einer Änderung des Versicherungsvertrages, längstens bis zum Ablauf von drei Monaten nach dem Auszug des Versicherungsnehmers. Danach besteht Versicherungsschutz nur noch in der neuen Wohnung des Versicherungsnehmers.
- § 8 Fortsetzung der Versicherung nach dem Tod des Versicherungsnehmers**
- Stirbt der Versicherungsnehmer, besteht der Versicherungsschutz bis zum Ende der laufenden Beitragsperiode fort, soweit der Beitrag am Todestag gezahlt war. Wird der nach dem Todestag nächstfällige Beitrag bezahlt, bleibt der Versicherungsschutz in dem am Todestag bestehenden Umfang aufrechterhalten. Derjenige, der den Beitrag gezahlt hat oder für den gezahlt wurde, wird anstelle des Verstorbenen Versicherungsnehmer. Er kann innerhalb eines Jahres nach dem Todestag die Aufhebung des Versicherungsvertrages mit Wirkung ab dem Todestag verlangen.
- § 9 Entschädigungsgrenzen; Selbstbeteiligung**
1. Die ARAG leistet im Versicherungsfall je nach Deckung Entschädigung, Kosten oder Rechtsschutz

höchstens bis zu den jeweils vereinbarten Entschädigungs-, Kostengrenzen bzw. Versicherungssummen.

2. Ist eine Selbstbeteiligung vereinbart, werden die Leistungen je Schadenereignis um die vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt. Eine Kürzung findet nicht statt, wenn die Leistung lediglich auf allgemeinen Vereinbarungen mit Sozialversicherungsträgern beruht.
 - 2.1. Soweit sich der Versicherungsschutz auf den erweiterten Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht gemäß Teil A. § 2 Nr. 11., den Rechtsschutz für telefonische Erstberatung im privaten Bereich gemäß Teil A. Klausel 1, Glasbruch gemäß Teil C. § 9 oder Fahrraddiebstahl gemäß Teil C. § 5 Nr. 5. erstreckt, besteht hierfür keine Selbstbeteiligung.

Sind Elementarschäden gemäß Teil C. § 10 mitversichert, gilt hierfür stets eine Selbstbeteiligung von 2.500 Euro.

Ist Rechtsschutz in Ehesachen vor Gerichten gemäß Teil A. § 2 Nr. 12. oder Rechtsschutz in Unterhaltssachen gemäß Teil A. § 2 Nr. 13. mitversichert, gilt hierfür jeweils eine Selbstbeteiligung von 500 Euro.
 - 2.2. Auf die speziellen Selbstbeteiligungsregelungen in Haftpflicht bei Verlust beruflicher Schlüssel, Gewässer-Eigen-Schäden und Forderungsausfall gemäß Teil B. § 4 Nr. 4.3, § 5 Nr. 2.3 und § 9 Nr. 1. wird hingewiesen.

§ 10 Verhältnis zu anderen Versicherungsverträgen (Differenzdeckung)

1. Der Versicherungsschutz aus anderen gleichartigen privaten Versicherungsverträgen (Fremdversicherungsverträgen) des Versicherungsnehmers oder seines mitversicherten Lebenspartners, die bei Beginn eines Vertrages **Recht&Heim** bestehen, geht bis zu deren Ablauf dem Versicherungsschutz nach diesen Bedingungen vor. Die für die Fremdversicherungsverträge zum Zeitpunkt des Abschlusses eines Vertrages **Recht&Heim** zu entrichtenden Beiträge werden bis zu deren Beendigung, für die Dauer von 3 Jahren ab Versicherungsbeginn anteilmäßig berücksichtigt.
2. Geht der Versicherungsschutz eines Vertrages **Recht&Heim** über den der Fremdversicherungsverträge hinaus (Differenzdeckung), besteht insoweit bei der ARAG Versicherungsschutz.

Der Umfang der Differenzdeckung wird aus den vereinbarten Entschädigungs-, Kosten-, Versicherungssummen, Selbstbeteiligungen und Bedingungen ermittelt, wobei die Leistungen insgesamt nicht höher sein können als der tatsächlich eingetretene Schaden.

Eine nach Abschluss eines Vertrages **Recht&Heim** vorgenommene Änderung bestehender Fremdversicherungsverträge bewirkt keine Erweiterung der Differenzdeckung.

Leistet ein Fremdversicherer nicht, weil der Versicherungsnehmer oder der mitversicherte Lebenspartner mit der Zahlung des Beitrags in Verzug war oder eine Obliegenheit verletzt wurde, erweitert sich dadurch die Differenzdeckung nicht.

3. Sobald die Fremdversicherungsverträge (z. B. durch Kündigung) enden, besteht Versicherungsschutz im Rahmen eines Vertrages **Recht&Heim** nur dann, wenn der Versicherungsnehmer die ARAG hierüber rechtzeitig informiert und die von der ARAG daraufhin ausgestellte Beitragsrechnung bezahlt hat.
4. Die Regeln über die Differenzdeckung finden keine Anwendung auf
 - Rechtsschutz in Ehesachen gemäß Teil A. § 2 Nr. 12.
 - Rechtsschutz in Unterhaltssachen gemäß Teil A. § 2 Nr. 13.
 - Hundehalterhaftpflicht gemäß Teil B. § 6.
 - Gewässerschadenhaftpflicht gemäß Teil B. § 5 Nr. 2.
 - Elementarschäden gemäß Teil C. § 10.
5. In den Fällen, in denen die Differenzdeckung nicht zur Anwendung kommt, gelten §§ 78,79 VVG.

§ 11 Beitragsanpassung

1. Um die dauernde Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Verträgen **Recht&Heim** und eine risikoadäquate Tarifierung sicherzustellen, überprüft die ARAG mindestens alle drei Jahre, ob die der Tarifierung zugrunde liegenden Beiträge beibehalten werden können oder ob die Notwendigkeit einer Anpassung (Erhöhung oder Absenkung) besteht.
2. Durch die für die Anpassung maßgebende neue Kalkulation wird für gleichartige Kundensegmente ermittelt, ob sich die bisherige Bedarfsprämie aufgrund der seit ihrer Festsetzung eingetretenen und zu erwartenden Schaden- und Kostenentwicklung verändert hat. Unter Schadenentwicklung fallen vergangene und zukünftig zu erwartende Schadenaufwendungen sowie interne und externe Schadenregulierungskosten. Unter Kostenentwicklung fallen vergangene und zukünftig zu erwartende Sach-, Personal-, Rückversicherungs- und Kapitalkosten.

Ein Aktuar stellt sicher, dass die Kalkulation nach aktuariellen Grundsätzen erfolgt.

3. Ergibt die Überprüfung höhere als die bisherigen Bedarfprämien, so ist die ARAG berechtigt, die Folgebeiträge ab der nächsten Hauptfälligkeit im entsprechenden Verhältnis anzuheben. Sind die neuen Beiträge niedriger als die bisherigen, so ist die ARAG verpflichtet, die Folgebeiträge ab der nächsten Hauptfälligkeit im entsprechenden Verhältnis abzusenken.

Eine Beitragserhöhung / -ermäßigung unterbleibt, wenn die Beitragsanpassung zu einer Erhöhung/Ermäßigung der jeweiligen Bedarfprämien um weniger als 3 % führt. Die Beitragserhöhung ist durch den Beitrag für einen vergleichbaren Versicherungsschutz (gleiche Tarifmerkmale, gleiche Kundensegmente, gleicher Deckungsumfang) im Neugeschäft begrenzt.

4. Erhöht sich der Beitrag, ohne dass sich der Umfang des Versicherungsschutzes ändert, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag **Recht&Heim** innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung der ARAG mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt kündigen, in dem die Beitragserhöhung wirksam werden sollte. Die ARAG hat den Versicherungsnehmer in der Mitteilung auf das Kündigungsrecht hinzuweisen. Die Mitteilung muss dem Versicherungsnehmer spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der Beitragserhöhung zugehen.

§ 12 Gefahrerhöhung

1 Begriff der Gefahrerhöhung

1.1 Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn nach Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt des Versicherungsfalles oder eine Vergrößerung des Schadens oder die ungerechtfertigte Inanspruchnahme der ARAG wahrscheinlicher wird.

1.2 Eine Gefahrerhöhung kann insbesondere - aber nicht nur - vorliegen, wenn

1.2.1 sich ein Umstand ändert, nach dem im Antrag gefragt worden ist;

1.2.2 sich anlässlich eines Wohnungswechsels (siehe Teil D § 7) ein Umstand ändert, nach dem im Antrag gefragt worden ist;

1.2.3 die ansonsten ständig bewohnte Wohnung länger als 60 Tage oder über eine für den Einzelfall vereinbarte längere Frist hinaus unbewohnt bleibt und auch nicht beaufsichtigt wird; beaufsichtigt ist eine Wohnung nur dann, wenn sich während der Nacht eine dazu berechtigte volljährige Person darin aufhält;

1.2.4 vereinbarte Sicherungen beseitigt, vermindert oder in nicht gebrauchsfähigem Zustand sind. Das gilt auch bei einem Wohnungswechsel (siehe Teil D § 7);

1.2.5 ein Gebäude oder der überwiegende Teil eines Gebäudes nicht mehr genutzt wird;

1.2.6 in dem versicherten Gebäude ein Gewerbebetrieb aufgenommen oder verändert wird.

1.3 Eine Gefahrerhöhung nach a) liegt nicht vor, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als mitversichert gelten soll.

2 Pflichten des Versicherungsnehmers

2.1 Nach Abgabe seiner Vertragserklärung darf der Versicherungsnehmer ohne vorherige Zustimmung der ARAG keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.

2.2 Erkennt der Versicherungsnehmer nachträglich, dass er ohne vorherige Zustimmung der ARAG eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet hat, so muss er diese der ARAG unverzüglich anzeigen.

2.3 Eine Gefahrerhöhung, die nach Abgabe seiner Vertragserklärung unabhängig von seinem Willen eintritt, muss der Versicherungsnehmer der ARAG unverzüglich anzeigen, nachdem er von ihr Kenntnis erlangt hat.

3 Kündigung oder Vertragsanpassung durch die ARAG

3.1 Kündigungsrecht der ARAG

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung nach Nr. 2.1, kann die ARAG den Vertrag fristlos kündigen, wenn der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat. Das Nichtvorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.

Beruhet die Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, kann die ARAG unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Wird der ARAG eine Gefahrerhöhung in den Fällen nach Nr. 2.2 und 2.3 bekannt, kann sie den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

3.2 Vertragsänderung

Statt der Kündigung kann die ARAG ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung eine ihren Geschäftsgrundsätzen entsprechenden erhöhten Beitrag verlangen oder die Absicherung der erhöhten Gefahr ausschließen.

Erhöht sich der Beitrag als Folge der Gefahrerhöhung um mehr als 5 Prozent oder schließt die ARAG

die Absicherung der erhöhten Gefahr aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung der ARAG ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung hat die ARAG den Versicherungsnehmer auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.

4. Erlöschen der Rechte der ARAG Die Rechte der ARAG zur Kündigung oder Vertragsanpassung nach Nr. 3 erlöschen, wenn diese nicht innerhalb eines Monats ab Kenntnis der ARAG von der Gefahrerhöhung ausgeübt werden oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.
5. Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung
- 5.1 Tritt nach einer Gefahrerhöhung der Versicherungsfall ein, so ist die ARAG nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer seine Pflichten nach Nr. 2.1 vorsätzlich verletzt hat. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Pflichten grob fahrlässig, so ist die ARAG berechtigt, ihre Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.
- 5.2 Nach einer Gefahrerhöhung nach Nr. 2.2 und 2.3 ist die ARAG für einen Versicherungsfall, der später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige der ARAG hätte zugegangen sein müssen, leistungsfrei, wenn der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht vorsätzlich verletzt hat. Hat der Versicherungsnehmer seine Pflicht grob fahrlässig verletzt, so gilt 5.1 Satz 2 und 3 entsprechend. Die Leistungspflicht der ARAG bleibt bestehen, wenn ihr die Gefahrerhöhung zu dem Zeitpunkt, zu dem ihr die Anzeige hätte zugegangen sein müssen, bekannt war.
- 5.3 Die Leistungspflicht der ARAG bleibt bestehen,
- 5.3.1 soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der Leistungspflicht war oder
- 5.3.2 wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung der ARAG abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war oder
- 5.3.3 wenn die ARAG statt der Kündigung ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung eine ihren Geschäftsgrundsätzen entsprechenden erhöhten Beitrag verlangt.

§ 13 Allgemeine Obliegenheiten im und nach dem Versicherungsfall

1. Jeder Rechtsschutzfall ist der ARAG Rechtsschutz, jeder andere Versicherungsfall der ARAG unverzüglich anzuzeigen. Versicherungsfall im Sinne der Haftpflichtdeckung Teil B. ist das Schadenereignis, das Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer zur Folge haben kann.
2. Macht der Versicherungsnehmer einen Rechtsschutzanspruch geltend, hat er die ARAG Rechtsschutz, macht er einen anderen Versicherungsanspruch geltend, hat er die ARAG vollständig und wahrheitsgemäß über sämtliche Umstände des Versicherungsfalles zu unterrichten sowie Beweismittel anzugeben und Unterlagen auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.
3. Der Versicherungsnehmer hat den Schaden nach Möglichkeit abzuwenden, zu mindern oder eine unnötige Erhöhung der Kosten zu vermeiden und dabei in Rechtsschutzfällen die Weisungen der ARAG Rechtsschutz, in allen anderen Versicherungsfällen der ARAG zu befolgen; er hat, soweit die Umstände es gestatten, solche Weisungen einzuholen.
4. Auf die besonderen Obliegenheitsregelungen in der Rechtsschutzdeckung Teil A. § 8, der Haftpflichtdeckung Teil B. § 8 und der Sachdeckung Teil C. § 17 wird hingewiesen.

§ 14 Rechtsfolgen bei Verletzung der Obliegenheiten im und nach dem Versicherungsfall

Verletzt der Versicherungsnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles gegenüber der ARAG zu erfüllen hat, so kann die ARAG innerhalb eines Monats, nachdem sie von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, den Vertrag fristlos kündigen.

Das Kündigungsrecht der ARAG ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grobfahrlässig verletzt hat.

§ 15 gesetzliche Verjährung

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Hat die ARAG Rechtsschutz den Versicherungsschutz abgelehnt, beginnt die Verjährung des Anspruchs auf Kostentragung mit Schluss des Kalenderjahres, in dem der Anspruch auf Bestätigung des Rechtsschutzes gemäß Teil A. § 8 Ziffer 2. entstanden ist.

Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, ist die Verjährung von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem die Entscheidung des Versicherers dem Anspruchsteller in Textform zugeht.

§ 16 Rabattsystem bei Schadenfreiheit

1. Der Beitrag in **Recht&Heim** richtet sich nach Schadenfreiheitsklassen:

Anrechenbare

schadenfreie Kalenderjahre	Schadenfreiheitsklasse (SF)	Beitragsrabatt
< 2	SF 0	0 %
2 + 3	SF 1	10 %
4 + 5	SF 2	20 %
6 + 7	SF 3	30 %
8 und mehr	SF 4	30 %

2. Bei Zahlung einer Entschädigung wird der Vertrag in das erste Jahr der nächstniedrigen Schadenfreiheitsklasse zurückgestuft. In der Schadenfreiheitsklasse 0 beginnt eine neue Zweijahresfrist. Die Rückstufung erfolgt zur nächsten Hauptfälligkeit, die der ersten Entschädigungszahlung des jeweiligen Schadens folgt.
3. Unter der Voraussetzung, dass keine Entschädigung gezahlt wurde, ermäßigen sich die Beiträge für Ihren Vertrag **Recht&Heim** nach der obigen Schadenfreiheitsrabattstaffel.
4. Als Entschädigungsleistung gelten in der Rechtsschutzdeckung die in Teil A. genannten Leistungen, in der Haftpflicht- und der Sachdeckung bedingungsgemäße Aufwendungen zum Ausgleich von Personen-, Sach- und Vermögensschäden mit Ausnahme von Kosten für Gutachten, Rechtsberatung und Prozessen. Hat die ARAG Entschädigungsleistungen erbracht, die lediglich auf allgemeinen Vereinbarungen mit Sozialversicherungsträgern beruhen, wird der Versicherungsvertrag so behandelt, als wenn der Schaden nicht eingetreten wäre.
5. Als Entschädigungsleistung gelten nicht Zahlungen, die aufgrund der telefonischen Erstberatung erbracht werden (Teil A. Klausel 1).
6. Entschädigungsleistungen zu weiteren Schadenereignissen innerhalb desselben Kalenderjahres führen nicht zu weiteren Rückstufungen.

§ 17 Anzeigen und Willenserklärungen

1. Soweit gesetzlich keine Schriftform verlangt ist und soweit in diesem Vertrag nicht etwas anderes bestimmt ist, sind die für die ARAG oder in Schadenfällen für die ARAG Rechtsschutz bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die das Versicherungsverhältnis betreffen und die unmittelbar gegenüber der ARAG erfolgen, in Textform abzugeben.

Erklärungen und Anzeigen sollen an die Hauptverwaltung der ARAG oder an die im Versicherungsschein oder in ihren Nachträgen als zuständig bezeichnete Stelle gerichtet werden. Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben unberührt.

2. Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift der ARAG nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte der ARAG bekannte Anschrift. Entsprechendes gilt bei einer der ARAG nicht angezeigten Namensänderung. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen.
3. Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung unter der Anschrift seines Gewerbebetriebs abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen nach Nr. 2 entsprechend Anwendung.

§ 18 Zuständiges Gericht; anzuwendendes Recht

1. Klagen gegen die ARAG Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen die ARAG und/oder die ARAG Rechtsschutz bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des jeweiligen Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.
2. Klagen gegen den Versicherungsnehmer Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen ihn bei dem Gericht erhoben werden, das für seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort seines gewöhnlichen Aufenthaltes zuständig ist. Ist der Versicherungsnehmer eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht auch nach dem Sitz oder der Niederlassung des Versicherungsnehmers. Das gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder eine eingetragene Partnergesellschaft ist.
3. Unbekannter Wohnsitz des Versicherungsnehmers Ist der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt des Versicherungsnehmers im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer nach dem Sitz der ARAG oder ihrer für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.
4. Anzuwendendes Recht Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.



Datenschutzeinwilligungserklärung

I. Bedeutung dieser Erklärung und Widerrufsmöglichkeit

Ihre personenbezogenen Daten benötigen wir insbesondere zur Einschätzung des zu versichernden Risikos (Risikobeurteilung), zur Verhinderung von Versicherungsmissbrauch, zur Überprüfung unserer Leistungspflicht, zu Ihrer Beratung und Information sowie allgemein zur Antrags-, Vertrags- und Leistungsabwicklung.

Personenbezogene Daten dürfen nach geltendem Datenschutzrecht nur erhoben, verarbeitet oder genutzt werden (Datenverwendung), wenn dies ein Gesetz ausdrücklich erlaubt oder anordnet oder wenn eine wirksame Einwilligung des Betroffenen vorliegt.

Nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) ist die Verwendung Ihrer allgemeinen personenbezogenen Daten (z.B. Alter oder Adresse) erlaubt, wenn es der Zweckbestimmung eines Vertragsverhältnisses oder vertragsähnlichen Vertrauensverhältnisses dient (§ 28 Abs. 1 Nr. 1 BDSG). Das gleiche gilt, soweit es zur Wahrung berechtigter Interessen der verantwortlichen Stelle erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung überwiegt (§ 28 Abs. 1 Nr. 2 BDSG). Die Anwendung dieser Vorschriften erfordert in der Praxis oft eine umfangreiche und zeitintensive Einzelfallprüfung. Auf diese kann bei Vorliegen dieser Einwilligungserklärung verzichtet werden. Zudem ermöglicht diese Einwilligungserklärung eine Datenverwendung auch für die Fälle, die nicht von vorne herein durch die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes erfasst werden (Vgl. dazu Ziffer II.).

Die Einwilligung ist ab dem Zeitpunkt der Antragstellung wirksam. Sie wirkt unabhängig davon, ob später der Versicherungsvertrag zustande kommt. Es steht Ihnen frei, diese Einwilligung mit Wirkung für die Zukunft jederzeit ganz oder teilweise zu widerrufen.

II. Erklärung zur Verwendung Ihrer allgemeinen personenbezogenen Daten

Hiermit willige ich ein, dass meine personenbezogenen Daten unter Beachtung der Grundsätze der Datensparsamkeit und der Datenvermeidung verwendet werden:

1. a) zur Risikobeurteilung, zur Vertragsabwicklung und zur Prüfung der Leistungspflicht;
b) zur Weitergabe an den/die für mich zuständigen Vermittler, soweit dies der ordnungsgemäßen Durchführung meiner Versicherungsangelegenheiten dient;
2. zur Risikobeurteilung durch Datenaustausch der risikorelevanten Daten mit dem Vorversicherer, den ich bei Antragstellung angegeben habe;
3. zur gemeinschaftlichen Führung von Datensammlungen der zur ARAG Gruppe gehörenden Unternehmen (die im Internet unter www.ARAG.de einsehbar sind oder mir auf Wunsch mitgeteilt werden), um die Anliegen im Rahmen der Antrags-, Vertrags- und Leistungsabwicklung schnell, effektiv und kostengünstig bearbeiten zu können (Beispiele: richtige Zuordnung Ihrer Post oder Beitragszahlungen). Diese Datensammlungen enthalten Daten wie z. B. Name, Adresse, Geburtsdatum, Kundennummer, Versicherungsnummern, Kontonummer, Bankleitzahl, Art der bestehenden Verträge, sonstige Kontaktdaten.

4. zur Risikobeurteilung und Abwicklung der Rückversicherung. Dies erfolgt durch Übermittlung an und zur Verwendung durch die Rückversicherer, bei denen mein zu versicherndes Risiko geprüft oder abgesichert werden soll. Eine Absicherung bei Rückversicherern im In- und Ausland dient dem Ausgleich der vom Versicherer übernommenen Risiken und liegt damit auch im Interesse der Versicherungsnehmer. In einigen Fällen bedienen sich Rückversicherer weiterer Rückversicherer, denen sie – sofern erforderlich – ebenfalls entsprechende Daten übermitteln;
5. durch andere Unternehmen / Personen innerhalb und außerhalb der ARAG Gruppe, denen der Versicherer Aufgaben ganz oder teilweise zur Erledigung überträgt (z.B. Dienstleistungsgesellschaften). Diese Dienstleistungsgesellschaften werden eingeschaltet, um die Antrags-, Vertrags- und Leistungsabwicklung möglichst schnell, effektiv und kostengünstig zu gestalten. Eine Erweiterung der Zweckbestimmung der Datenverwendung ist damit nicht verbunden. Die beauftragten Dienstleistungsgesellschaften sind im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung verpflichtet, ein angemessenes Datenschutzniveau sicher zu stellen, einen zweckgebundenen und rechtlich zulässigen Umgang mit den Daten zu gewährleisten sowie den Grundsatz der Verschwiegenheit zu beachten;
6. zur Verhinderung des Versicherungsmissbrauchs bei der Risikobeurteilung und bei der Klärung von Ansprüchen aus dem Versicherungsverhältnis durch die Nutzung eines Hinweis- und Informationssystems der Versicherungswirtschaft mit Daten, die der Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV) im Auftrag der Versicherer verschlüsselt. Auf Basis dieses Systems kann es zu einem auf den konkreten Anlass bezogenen Austausch personenbezogener Daten zwischen dem anfragenden und dem angefragten Versicherer kommen; eine genaue Funktionsbeschreibung ist im Internet auf der Seite des GDV verfügbar und wird Ihnen auf Wunsch zur Verfügung gestellt
7. zur Beratung und Information über Versicherungs- und sonstige Finanzdienstleistungen durch:
 - a) den Versicherer, andere Unternehmen der ARAG Gruppe und den für mich zuständigen Vermittler;
 - b) Kooperationspartner des Versicherers (die im Internet unter www.ARAG.de einsehbar sind oder mir auf Wunsch mitgeteilt werden); soweit aufgrund von Kooperationen mit Gewerkschaften/Vereinen Vorteilsbedingungen gewährt werden, bin ich damit einverstanden, dass der Versicherer zwecks Prüfung, ob eine entsprechende Mitgliedschaft besteht, mit den Gewerkschaften/Vereinen einen Datenabgleich vornimmt.